



# mitteilungen

Jahrgang 61 • Nummer 4

April 2008

## INHALT

### Verband Intern

StGB NRW-Termine

### Recht und Verfassung

- 190 Datenschutzbericht NRW 2007 vorgelegt
- 191 Informationsmaterialien zum Nichtraucherschutzgesetz NRW
- 192 Ansprechpartner zur Korruptionsbekämpfung
- 193 Niedersächsischer Staatsgerichtshof zur kommunalen Selbstverwaltung
- 194 Oberverwaltungsgericht Münster zum Sportwettenmonopol
- 195 Pressemitteilung: Mängel beim finanziellen Ausgleich für Versorgungsverwaltung
- 196 Rauchfrei 2008 – Kampagne zum Rauchstopp
- 197 Stiftungspreis 2008 „Europas schönster Wochenmarkt“

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 198 Einführung des SEPA-Zahlungsverkehrs
- 199 Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz
- 200 Erlass zur Schulpauschale/Bildungspauschale
- 201 EU-Stabilitätspakt und Defizitquote in Deutschland 2007
- 202 Haushaltsprognose für die Jahre 2007 und 2008
- 203 EU-Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
- 204 Stellungnahme des Bundesrates zum Binnenmarkt
- 205 Tarifverdienste 2007 und Einkommensteueraufkommen
- 206 Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ab 2009

### Schule, Kultur und Sport

- 207 Aktionswoche Verkehrssicherheit
- 208 Erlass des NRW-Schulministeriums zu Verbundschulen und Schulverbänden
- 209 Landesprogramm „Kultur und Schule“ startet in die dritte Runde
- 210 Pressemitteilung: Bildungspartnerschaft zwischen Schulen und Volkshochschulen
- 211 NRW-Schulministerium zu Beschlüssen der Kultusministerkonferenz über Schulzeitverkürzung
- 212 Erprobung von Schulverwaltungsassistenten
- 213 Wettbewerb „Sparda-MusikNetzWerk“
- 214 Wettbewerb „Blick nach vorn“ Archiv und Jugend

### Datenverarbeitung und Internet

- 215 Münchens Oberbürgermeister gegen ISO-Standard für Microsoft
- 216 Neue ALG-II-Software geplant
- 217 Speichern von IP-Nummern rechtswidrig

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 218 DStGB zum Krippenplatzausbau
- 219 Elterngeldbilanz 2007

- 220 Finanzentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung
- 221 Investitionsförderung der Kliniken unzureichend
- 222 Neuausrichtung gemeindlicher Sozialpolitik
- 223 Pilot-Pflegestützpunkte festgelegt

### Wirtschaft und Verkehr

- 224 Bundestag zum EU-Grünbuch Stadtverkehr
- 225 Deutscher Tourismuspreis 2008
- 226 Einnahmen aus der Lkw-Maut
- 227 Eisenbahn und Güterverkehr weiterhin erfolgreich
- 228 Fahrradakademie zieht positive Zwischenbilanz
- 229 Finanzierung von Eisenbahninfrastruktur
- 230 Kommunen nehmen Fahrradakademie an
- 231 Tourismuspolitischer Bericht der Bundesregierung
- 232 Wirkungen von Ein-Euro-Jobs

### Bauen und Vergabe

- 233 Aktuelles zur Novellierung der HOAI
- 234 Bundesregierung zur Ausschreibungspflicht kommunaler Grundstücksgeschäfte
- 235 Europäischer Gerichtshof zu Eignungs- und Zuschlagskriterien
- 236 Einigung über Wohngeld und Riesterförderung für Wohneigentum
- 237 Neue Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland
- 238 Oberlandesgericht Düsseldorf zur Ausschlussfrist für Nachprüfungsanträge
- 239 Schadensersatz bei Vergabefehlern

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 240 EU-Wasserrahmenrichtlinie und Runde Tische
- 241 Gewerbliche Altpapier-Sammlungen
- 242 Landeseinheitliches EDV-Format für Abwasserbeseitigungskonzepte
- 243 Neue Mustersatzungen im Abwasserbereich
- 244 Verwaltungsgericht Köln zum Gebührenabschlag für Öko-Pflaster
- 245 Verwaltungsgerichtshof Mannheim zur gewerblichen Altpapier-Sammlung

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die April-Ausgabe der Zeitschrift  
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

#### BÜCHER UND MEDIEN

#### NACHRICHTEN

Thema: Versicherung

*Wolfgang Schwade*

Ziele und Aufgaben der GVV-Kommunalversicherung

*Hans-Gerd von Lennep*

Fusion der vier öffentlichen Unfallversicherungsträger  
zur Unfallkasse NRW

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

*Gabriele Scheidt*

Ziele und Aufgaben der Provinzial Rheinland  
Versicherungen

*Jörg Brokkötter*

Ziele und Aufgaben der Westfälischen Provinzial  
Versicherung AG

*Klaus-Peter Zwerschke*

Windenergieanlagen als kommunales Haftungsrisiko

*Harald Kramer*

Kommunaler Schadenausgleich westdeutscher Städte

*Michael Schumann*

Sturmholzbeseitigung per Bahn nach dem Orkan „Kyrill“

Interview mit Rietbergs Bürgermeister André Kuper  
über die Landesgartenschau 2008

*Klaus Müller*

Ziele und Arbeit der Verbraucherzentrale NRW

*Sabine Schidlowski-Boos*

Altlastensanierung als Instrument der Wirtschafts-  
und Stadtentwicklung am Beispiel Willebadessen

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und  
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201,  
40474 Düsseldorf

## Verband Intern

### StGB NRW-Termine

- |            |                                                                             |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| 02.04.2008 | Erfahrungsaustausch „Feuerwehrwesen“ in<br>Düsseldorf                       |
| 02.04.2008 | Ausschuss für Umwelt in Coesfeld                                            |
| 03.04.2008 | Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal<br>und Organisation in Düsseldorf |
| 08.04.2008 | Ausschuss für Gleichstellung in Düsseldorf                                  |

### Fortbildung des StGB NRW 2008

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
02.04.2008	Fachtagung „Aktuelles Beihilfenrecht für die Kommunen – Risiken erkennen und vermeiden“	Düsseldorf
09.09.2008	Seminar „Verkehrspolitik“	Düsseldorf
10.09.2008	Seminar „Breitbandversorgung“	Düsseldorf
09.04.2008	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Eslohe	
09.04.2008	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Düsseldorf	
09.04.2008	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungs- bezirk Münster in Telgte	
10.04.2008	Erfahrungsaustausch „AöR“ in Velbert	
10.04.2008	Arbeitstagung „Sozialamtsleiter Großer kreisangehöriger Städte“ in Düsseldorf	
15.04.2008	Arbeitskreis „Energie“ in Hilden	
16./17.04.2008	Hauptausschuss und Präsidium in Brühl	
22.04.2008	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungs- bezirk Düsseldorf in Willich	
23.04.2008	Ausschuss für Jugend, Soziales und Ge- sundheit in Kaarst	

## Recht und Verfassung

### 190 Datenschutzbericht NRW 2007 vorgelegt

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI NRW) hat ihren 18. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht vorgestellt. Dieser schildert die Entwicklungen der Jahre 2005 und 2006 in diesen Rechtsgebieten. Aus kommunaler Sicht dürften der Verweis auf die Sonderveröffentlichung der LDI NRW zur Videoüberwachung an Schulen und die Hinweise zum Umgang mit Schufa-Auskünften im Zusammenhang mit § 68 Aufenthaltsgesetz von Bedeutung sein. Hinsichtlich der elektronischen einfachen Melderegisterauskünfte regt die LDI umfassendere Hinweise der Städte und Gemeinden auf die Widerspruchsmöglichkeiten an. Weiterhin moniert sie, dass unnötigerweise personenbezogene Daten aus Bürgerschreiben, aber auch von Mandatsträgern seitens Kommunen im Internet ohne ausreichende rechtlichen Grundlage veröffentlicht würden.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Der Bericht ist über die Homepage der LDI unter [www.lidi.nrw.de](http://www.lidi.nrw.de) abrufbar.

Az.: I/2 038-02-3

Mitt. StGB NRW April 2008

## 191 Informationsmaterialien zum Nichtraucherschutzgesetz NRW

Das nordrhein-westfälische Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat eine Broschüre und einen Flyer zum Nichtraucherschutzgesetz NRW veröffentlicht. Die Werke sind online bestellbar bzw. als PDF ladbar unter [www.nichtraucherschutz.nrw.de](http://www.nichtraucherschutz.nrw.de). Die Broschüre beinhaltet den Gesetzestext, die Begründung und die auch auf der Homepage des Ministeriums befindlichen häufig gestellten Fragen nebst den Antworten.

Der Flyer mit dem Titel „Informationen für die Gastronomie“ soll wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem ab dem 01.07.2008 dann grundsätzlich auch für die Gaststätten geltendem Rauchverbot beantworten. So heißt es im Flyer etwa, dass auch im kleineren Raucherraum, wo das Rauchen gestattet werden kann, eine Theke vorhanden sein kann. Weiterhin müssen die Wege zu den Toiletten nicht rauchfrei sein und geschlossene Gesellschaften, wo das Rauchverbot nicht gilt, lägen dann vor, wenn alle Räume oder ein Raum für eine Veranstaltung gebucht sei und der Veranstalter über den Zugang entscheide. Zu den Raucherclubs wird ausgeführt, dass bei diesen erforderlich sei, dass der Betriebsinhaber die Mitglieder kenne bzw. deren Adressen abrufbar halte und keine Tagesmitglieder bzw. Laufkundschaft erlaube.

Unterdessen hat der DEHOGA Nordrhein am 17.03.2008 mitgeteilt (<http://cms.dehoga-nrw.decenturl.com/dehoga-nrw-umfrage>), dass nach seiner Umfrage fast elf Prozent der Einraum-Wirte ihren Betrieb zum 01.07.2008 schließen wollen.

Az.: I/2 100-00

Mitt. StGB NRW April 2008

## 192 Ansprechpartner zur Korruptionsbekämpfung

Im Intranet des StGB NRW befindet sich für dessen Mitglieder unter Fachinformationen & Service – Fachgebiete – Recht und Verfassung – Korruptionsbekämpfung die aktuelle Liste der Ansprechpartner der Staatsanwaltschaften der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf vom Februar 2008.

Az.: I/2 101-01-03

Mitt. StGB NRW April 2008

## 193 Niedersächsischer Staatsgerichtshof zur kommunalen Selbstverwaltung

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 06.12.2007, StGH 1/06, wegweisende Aussagen zu den Rechten der gemeindlichen Selbstverwaltung gemacht. Das Land Niedersachsen beabsichtigte, den Kommunen alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zu entziehen und diese einem nicht überlebensfähigen Landkreis zu übertragen. Die Entscheidung dürfte auch für Nordrhein-Westfalen von Interesse sein. Die Leitsätze lauten wie folgt:

1. Der sachliche Gewährleistungsbereich der institutionellen Garantie kommunaler Selbstverwaltung gemäß

Art. 57 Abs. 1, 3 NV umfasst neben den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auch solche des übertragenen Wirkungskreises und ordnet diese den Gemeinden zu. Art. 57 Abs. 3 NV geht insoweit über Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG hinaus. Innerhalb des Art. 57 Abs. 3 NV ist zwischen Zonen verschiedener Schutzintensität zu unterscheiden. Stärker ist der Schutz vor Entziehung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden ausgeprägt, schwächer die Sicherung vor dem Entzug von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

2. Eingriffe in die Garantie kommunaler Selbstverwaltung müssen dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Verhältnismäßigkeitsprinzip genügen. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist als Maßstab auch geeignet, wenn es um die Überprüfung von Eingriffen in die Schutzzone der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises geht, soweit mit diesen Eingriffen Aufgaben entzogen werden, die den Gemeinden zur Erledigung übertragen waren und von ihnen bislang wahrgenommen wurden. In diesem Fall müssen beachtliche Gründe des Gemeinwohls, die der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie vorgehen, den Aufgabenentzug rechtfertigen.
3. Dem Gesetzgeber kommt bei der Ausgestaltung der Aufgabenerledigung im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises eine Einschätzungsprärogative zu. Gleichwohl überprüft der Staatsgerichtshof, ob der Gesetzgeber den für seine Maßnahmen erheblichen Sachverhalt zutreffend und vollständig ermittelt und dem Gesetz zugrunde gelegt und ob er alle Gemeinwohlbelange sowie die Vor- und Nachteile der gesetzlichen Regelung in die vorzunehmende Abwägung eingestellt hat.

Az.: I/1 011-00-1

Mitt. StGB NRW April 2008

## 194 Oberverwaltungsgericht Münster zum Sportwettenmonopol

Das OVG Münster hat in einem Beschluss vom 22.02.2008 (Az. 13 B 1215/07) das Sportwettenmonopol, das durch den neuen Glücksspielstaatsvertrag weiterhin gilt, indirekt bestätigt. Laut der entsprechenden Pressemitteilung vom 27.02.2008 kann die Werbung für private Sportwetten untersagt werden, da es sich um Werbung für in Nordrhein-Westfalen unerlaubte und auch nicht erlaubnisfrei mögliche Glücksspiele handele. Bei der im zu entscheidenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung, so das Gericht im unanfechtbaren Beschluss, genüge das staatliche Sportwettenmonopol auch nach der neuen Rechtslage sowohl den nationalen verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wie auch dem europäischen Gemeinschaftsrecht. Die Pressemitteilung ist u.a., für die Mitglieder des StGB NRW, über dessen Intranet unter Fachinformationen & Service – Fachgebiete – Recht und Verfassung – Ordnungsrecht neben anderen Entscheidungen abrufbar.

Wie das OVG Münster dann am 13.03.2008 mitgeteilt hat, hat sein 4. Senat mit Beschluss vom 07.03.2008 (Az. 4 B 298/08) das Sportwettenmonopol in einem Verfahren auf Anordnung einstweiligen Rechtsschutzes auch für die neue Rechtslage bejaht. Der neue Glücksspielstaatsvertrag ändere nichts an der bisherigen Auffassung des Gerichts. Die Pressemitteilung zum Beschluss steht im Intranet des

StGB NRW für dessen Mitglieder unter Fachinformation & Service – Fachgebiete – Recht und Verfassung – Ordnungsrecht zum Download bereit.

Az.: I/2 101-23

Mitt. StGB NRW April 2008

### 195 **Pressemitteilung: Mängel beim finanziellen Ausgleich für Versorgungsverwaltung**

Ein von den kommunalen Spitzenverbänden in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu dem Schluss, dass der finanzielle Ausgleich an die Kommunen nicht den tatsächlichen Kosten für die Übernahme der Versorgungsverwaltung in NRW entspricht und daher nicht verfassungsgemäß ist. Deshalb halten der Städtetag NRW, der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW eine kommunale Verfassungsbeschwerde für sinnvoll. Mehrere kreisfreie Städte und Kreise beabsichtigen, gemeinsam eine solche Verfassungsbeschwerde zu erheben.

Das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Wolfram Höfling, Direktor des Instituts für Staatsrecht und Finanzrecht der Universität Köln, kommt zu dem Ergebnis, der finanzielle Belastungsausgleich an die Kommunen in NRW, denen zum 1. Januar 2008 die umfangreichen Aufgaben der zuvor aufgelösten staatlichen Versorgungsämter übertragen wurden, entspreche nicht dem Konnexitätsprinzip der Landesverfassung („Wer bestellt, bezahlt“).

Der nordrhein-westfälische Landtag hatte sich zuvor in dem erst Ende Oktober 2007 abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren über die Forderung der kommunalen Spitzenverbände hinweggesetzt, den Belastungsausgleich wesentlich nachzubessern. Mängel sieht der Gutachter unter anderem bei der Kostenfolgeabschätzung des Landes für die Aufgabenübertragung und bei der Ermittlung der Personal- und Sachkosten.

„Die kommunalen Spitzenverbände sehen sich durch das Rechtsgutachten in ihrer Beurteilung bestätigt, dass zur Wahrung der Interessen der Kommunen gegenüber dem Land eine kommunale Verfassungsbeschwerde angezeigt ist. Das erst 2004 einstimmig vom Landtag beschlossene strikte ‚Konnexitätsgebot‘ der Landesverfassung wird hier verletzt“, sagten der Geschäftsführer des Städtetags, Dr. Stephan Articus, sowie die Hauptgeschäftsführer von Landkreistag und Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Martin Klein und Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Mit den tiefgreifenden Verwaltungsstrukturmaßnahmen im Zuge der Kommunalisierung der Versorgungs- und Umweltverwaltung in Nordrhein-Westfalen seien „zahlreiche schwierige Rechtsfragen aufgeworfen“. Die zentrale verfassungsrechtliche Problematik betreffe den Konnexitätsgrundsatz der Landesverfassung, der laut Gutachten „vor der ersten großen Bewährungsprobe“ stehe. Zwar sei es sachgerecht gewesen und dementsprechend von den kommunalen Spitzenverbänden im Grundsatz akzeptiert worden, dass das Land die Versorgungsverwaltung zum Jahreswechsel aufgelöst und deren Aufgaben weitgehend kommunalisiert habe. Mit dieser prinzipiellen Bewertung sei jedoch die klare Erwartung verbunden gewesen, dass das Land auch die benötigten Ressourcen in vollem Umfang zur Verfügung stellen werde.

Wenn das Land diese verfassungsrechtliche Verpflichtung – wie das Gutachten von Professor Höfling feststellt – nur defizitär erfülle und der Belastungsausgleich weit hinter

dem verfassungsrechtlich gebotenen kommunal-individuellen Vollkostenausgleich zurückbleibe, seien die Kommunen zum Handeln gezwungen. Außerdem, so der Gutachter, sei den Kommunen eine pauschale Einsparverpflichtung von rund einem Drittel der beim Land bisher vorhandenen Stellen bis zum Jahr 2014 „ins Blaue hinein“ auferlegt worden.

Az.: I

Mitt. StGB NRW April 2008

### 196 **Rauchfrei 2008 – Kampagne zum Rauchstopp**

Das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) führt auch dieses Jahr im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation eine Aktion zum Rauchstopp durch. Ziel ist es, möglichst viele Raucherinnen und Raucher zum Nichtrauchen zu motivieren. Mindestens einen Monat lang – vom 1. bis 29. Mai 2008 – sollen sie rauchfrei leben, damit ihnen der Schritt zur langfristigen Aufgabe des Rauchens leichter fällt. Die Städte- und Gemeindeverwaltungen können die Aktion unterstützen, indem sie Raucher wie Nichtraucher zur Teilnahme am Wettbewerb einladen. Kostenfreie Aktionspakete können beim DKFZ per Fax (06221-423020) oder über das Internet unter [www.rauchfrei2008.de](http://www.rauchfrei2008.de) bestellt werden. Sie beinhalten jeweils ein Poster, 50 Anmeldekarten für teilnehmende Raucher, einen Schaufensteraufkleber und einen Kartenhalter. Es können mehrere Pakete bestellt werden.

Az.: I/2 100-00

Mitt. StGB NRW April 2008

### 197 **Stiftungspreis 2008 „Europas schönster Wochenmarkt“**

Die Stiftung „Lebendige Stadt“ in Hamburg hat den Stiftungspreis 2008 „Europas schönster Wochenmarkt“ ausgeschrieben. Dieser soll für Wochenmarktkonzepte und Vorhaben vergeben werden, die realisiert sind oder kurz davor stehen und sich durch Angebotsvielfalt, Qualität und Warenpräsentation auszeichnen. Die preiswürdigen Märkte müssen sich durch einen Charakter als Kommunikationsort und ökologisch vorbildlich kennzeichnen. Nähere Informationen und die Bewerbungsunterlagen, die bis zum 31.07.2008 bei der Stiftung eingereicht werden müssen, für die mit insgesamt 15.000 EURO dotierte Ausschreibung sind unter <http://www.lebendige-stadt.de/> erhältlich.

Az.: I/2 102-00

Mitt. StGB NRW April 2008

---

## **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

---

### 198 **Einführung des SEPA-Zahlungsverkehrs**

Der europäische Zahlungsverkehr soll nach den Plänen der EU-Kommission einfacher gestaltet werden. Ziel ist die Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area: SEPA). Dabei geht es um Standardisierung der in Europa existierenden Bezahlverfahren (Überweisung, Lastschrift etc.). Derzeit kennt jedes EU-Land eigene Datenformate, Standards und auch Zahlungsarten. Obwohl die Kommunen wegen ihres überwiegend auf Deutschland beschränkten Zahlungsver-

kehr von SEPA nicht unmittelbar betroffen sind, sollten sie sich auf einige technische Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung von SEPA-Produkten bei ihren Kreditinstituten einstellen.

Bestehende Systeme, wie z. B. Kassensysteme, Buchhaltungsprogramme, müssen SEPA-tauglich gemacht werden. So bedarf es z. B. eines Updates der eingesetzten Softwarelösungen bei den Servicerechenzentren der öffentlichen Verwaltungen. Anstelle von Bankleitzahl und Kontonummer werden künftig BIC und IBAN verwendet.

Es ist davon auszugehen, dass die Kreditinstitute im Rahmen eines Softwarewartungsvertrages für bei Kommunen installierte Electronic-Banking-Programme im Jahr 2008 SEPA-fähige Versionen anbieten werden. Zudem sollten die Kommunen beginnen, alle Vordrucke, wie Briefbögen, Rechnungen, Zahlungsaufforderungen etc., auf denen eigene Kontoverbindungen oder Felder zur Eintragung von Kontoverbindungen Dritter enthalten sind, entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Commerzbank informiert über die bevorstehenden Änderungen infolge SEPA wie folgt:

„Reform des deutschen Inlandszahlungsverkehrs

*Ausgangssituation:*

Die nationalen Zahlungsverkehrssysteme der 27 Staaten der EU sowie der Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen werden seit 28.01.2008 sukzessive durch SEPA-Produkte (SEPA = Single Euro Payments Area) abgelöst und somit wird auch der Inlandszahlungsverkehr in Deutschland vollumfänglich verändert. Bis zum 01.11.2009 ist die „Richtlinie für Zahlungsdienste im Binnenmarkt“ in deutsches Recht umzusetzen. Die Europäische Zentralbank vergleicht SEPA im Hinblick auf Komplexität und Bedeutung mit der Einführung des Euros. Die EU-Kommission sieht die Kommunen als „heavy user“ in einer Vorreiterfunktion. Deutsche Kommunen und deren kommunale Unternehmen stehen vor komplexen Herausforderungen.

*Fünf Gründe sich heute mit SEPA zu beschäftigen:*

- (1) Die heute noch in Deutschland gültigen Zahlungsverkehrsprodukte wie z. B. Lastschrift mit Einzugsermächtigung werden bis spätestens 01.11.2009 um die SEPA-Produkte erweitert und von diesen dann vollständig ersetzt werden. Eine frühzeitige Vorbereitung der deutschen Städte und Gemeinden ist notwendig.
- (2) Heute eingeplante Budgets für SEPA-Anpassungen bieten Chancen für die Generierung von positiven Effekten in anderen Bereichen der Verwaltung.
- (3) Die Nutzung der Standardisierung von Daten ermöglicht Effizienzsteigerungen in den Prozessen der Städte und Gemeinden sowie deren kommunalen Unternehmen (z. B. eindeutige Zuordnung von Zahlungspflichten).
- (4) Da neue rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland geschaffen werden, ist frühzeitiges Agieren der Kommune zur Gewährleistung zukünftiger Rechtssicherheit erforderlich.
- (5) Pro aktives Handeln bei SEPA verdeutlicht dem Bürger, dass die Städte und Gemeinden Zukunftsthemen rechtzeitig aufnehmen und die sich daraus ergebenden Chancen nutzen.

*Beispielhafte Handlungsfelder für eine erfolgreiche Umsetzung:*

- Umsetzung: Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung, d. h. Initiierung einer Projektgruppe.
- Organisation: Erweiterung aller Formulare der Städte und Gemeinden um die IBAN (International Bank Account Number; entspricht Kontonummer) und BIC (Bank Identifier Code; entspricht Bankleitzahl) sowie (sukzessive) Einholung dieser Informationen vom Bürger. Darüber hinaus Beschaffung der Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank und Einholung von SEPA-Mandaten bei neuen Lastschriftvereinbarungen.
- Rechtliche Würdigung: Prüfung der neuen Zahlungsverkehrsregularien z. B. Notwendigkeit zur Einholung von Mandaten für die SEPA-Lastschrift oder Auswirkungen auf die neuen Widerspruchsfristen von bisher 6 Wochen auf neu 8 Wochen bzw. auf 13 Monate (falls kein gültiges Mandat vorliegt).
- Prozesse: Prüfung der Nutzung von SEPA-Zusatzleistungen z. B. bei der Lastschrift zur Verbesserung der Prozesse in der Kommune (z. B. Vorgabe des Belastungstermines; Zusatzinformationen, die maschinell verarbeitet werden können; Forderungsmanagement).
- IT-Systeme: Abstimmung mit kommunalen Softwarepartnern sowie mit Banken bei Electronic-Banking Programmen wegen notwendiger Tätigkeiten.

*Beispiele betroffener Dienstleistungen:*

Lastschrifteinzug für Grundsteuer, Wasserverbrauch oder Kindergartenbeitrag, Kartenzahlung zur Beantragung eines neuen Reisepasses oder des Eintrittsgeldes im Schwimmbad.

*Fazit:*

Ab 01.11.2009 werden alle SEPA-Produkte (Überweisung, Lastschrift, Kartenzahlung) nutzbar sein und die deutschen Zahlungsverkehrsprodukte ablösen. Für die Städte und Gemeinden ergeben sich daraus komplexe Herausforderungen.“

Weitere Informationen zu SEPA sind der Homepage der Deutschen Bundesbank, [http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr\\_sepa.php](http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr_sepa.php), zu entnehmen. Auch der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hält Informationen bereit; unter <http://www.dsgv.de/de/aktuelles/sepa.html> sind zwei Veröffentlichungen („SEPA: Einfach und schnell in Europa. Mit SEPA wird der Zahlungsverkehr in Europa noch einfacher und sicherer.“ sowie „Eine Karte für ganz Europa. SEPA macht die Kartenzahlung in Europa noch einfacher und sicherer“) als Download abrufbar.

Az.: IV/1 950-00

Mitt. StGB NRW April 2008

## **199 Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz**

Im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 7 v. 06.03.2008 ist nunmehr die Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2008

vom 20.02. 2008 verkündet worden. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 2008 danach in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 6 Prozentpunkte erhöht.

Az.: IV/1 932-03 Mitt. StGB NRW April 2008

## 200 Erlass zur Schulpauschale/Bildungspauschale

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat einen Runderlass vom 24.01.2008 zu den pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung (Az.: 33-47.02.03/01.02-2254/07) herausgegeben. Der Erlass nimmt dabei Bezug auf den Runderlass vom 08.01.2002 (Az.: 33-50.20.32-2125/01) und auf die Erlasse vom 17.06.2003 und 05.07.2006 (Az.: 33-47.02.03-2254/06). Der Inhalt des neuen Erlasses kann wie folgt wiedergegeben werden:

Der Landesgesetzgeber hat im Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 (GFG 2008) die bisherige Schulpauschale zur „Schulpauschale/Bildungspauschale“ weiter entwickelt. Die Pauschale ist gemäß § 17 GFG 2008 mit 540 Mio. EUR dotiert. Sie ist damit von bisher 460 Mio. EUR um 80 Mio. EUR erhöht worden.

Die Mittel der „Schulpauschale/Bildungspauschale“ werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden – wie bisher – in einem Betrag pauschal zugewiesen.

Sie können sowohl für die bisherigen Zwecke im Schulbereich, die im Gesetz genannt und in den o. g., weiter geltenden Erlassen konkretisiert sind (u. a. zum Ausbau von Ganztagsangeboten in der Sekundarstufe I und der Primarstufe), als auch für investive Maßnahmen in kommunalen Kindertageseinrichtungen verwandt werden (vgl. § 17 Abs. 1 GFG 2008).

Bei der Verwendung der Mittel im Bereich der frühkindlichen Bildung ist zu beachten, dass diese im Finanzplan unter der Investitionstätigkeit veranschlagt werden (vgl. § 3 GemHVO NRW) und in der Finanzrechnung entsprechend nachgewiesen werden. Dazu gehört, dass die Mittel wegen der gesetzlichen Festlegung auf Investitionen nur für Herstellungsaufwand und nicht für Erhaltungsaufwand verwendet werden dürfen (vgl. § 33 GemHVO).

Im Rahmen der finanzstatistischen Meldepflichten muss ein zutreffender produktgruppenbezogener Nachweis geführt werden.

Die Verwendung der Mittel für Personalaufwendungen und andere konsumtive Zwecke bleibt generell ausgeschlossen (vgl. dazu auch o. a. Erlasse vom 08.01.2002, 17.06.2003 und 05.07.2006).

Der Erlass ist im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen ergangen.

Der Erlass steht für Mitglieder im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Fi-

nanzen und Kommunalwirtschaft“, „GFG 2008“ zur Verfügung.

Az.: IV/1 902-01/1 u. 902-08/1 Mitt. StGB NRW April 2008

## 201 EU-Stabilitätspakt und Defizitquote in Deutschland 2007

Nach den aktuellen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes liegt der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo in Relation zum Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2007 leicht im Plus. Damit hält Deutschland die Defizitquote ein, wonach das jährliche Defizit (Netto-Neuverschuldung) nicht mehr als drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts betragen darf.

Das Statistische Bundesamt teilt mit:

„Der Finanzierungsüberschuss des Staates betrug im Jahr 2007 nach aktualisierten Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes rund 0,2 Mrd. Euro. Dieser Betrag errechnet sich als Differenz der Einnahmen (1.064,0 Mrd. Euro) und der Ausgaben (1.063,8 Mrd. Euro) des Staates. Damit wurde die erste Schätzung vom 15. Januar 2008 bestätigt. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995.

Der Staat hat erstmals seit der deutschen Wiedervereinigung mit einem Finanzierungsüberschuss abgeschlossen. Lediglich im Jahr 2000 ergab sich wegen eines Einmaleffektes (Einnahmen aus der Versteigerung der UMTS-Lizenzen) ebenfalls ein Überschuss.

In der für das europäische Verfahren bei einem übermäßigen staatlichen Defizit maßgeblichen Abgrenzung beträgt der Finanzierungsüberschuss des Staates rund 0,4 Mrd. Euro. Der leicht höhere Überschuss resultiert dabei aus der Berücksichtigung der Erträge und Aufwendungen aus Swapgeschäften und Zinsderivaten. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2.423,8 Mrd. Euro) errechnet sich daraus für den Staat eine Quote von +0,0% im Jahr 2007.“

Eine Übersicht über den Finanzierungssaldo des Staates in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in jeweiligen Preisen gibt die Tabelle:

Finanzierungssaldo/BIP					
2002	2003	2004	2005	2006	2007
-3,7%	-4,0%	-3,8%	-3,4%	-1,6%	+0,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Az.: IV/1 960-00/9 Mitt. StGB NRW April 2008

## 202 Haushaltsprognose für die Jahre 2007 und 2008

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat für die Jahre 2007 und 2008 die Haushaltsprognose erstellt. Aufgrund der positiven Einnahmeentwicklung schließen die Kommunen das Haushaltsjahr 2007 voraussichtlich mit einem Finanzierungsüberschuss von 6,4 Milliarden Euro ab. Im Jahr 2008 wird sich dieser Finanzierungsüberschuss auf 3,95 Milliarden Euro reduzieren. Der bevorstehende Tarifabschluss kann die aktuelle Haushaltssituation erheblich gefährden und – aufgrund unzureichender Einnahmen – in zahlreichen Städten und Gemeinden zu

einem weiteren Anstieg der Kassenkredite führen. Grundsätzlich darf der bei mehr als 12.000 Städten, Gemeinden und Landkreisen ermittelte aggregierte Finanzierungssaldo nicht über eine nach wie vor angespannte Haushaltslage in zahlreichen Kommunen hinwegtäuschen.

Die Prognose beruht auf:

- a) den aggregierten Umfragedaten zu den Haushaltsergebnissen und Haushaltsplanungen der Kommunen für die Jahre 2006 bis 2008,
- b) den Kassenergebnissen für die ersten drei Quartale 2007 sowie
- c) den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2007.

Auf Grund der nach wie vor bestehenden Unterschiede in den alten und neuen Ländern wurden jeweils getrennte Schätzungen für die Kommunen in den alten und neuen Ländern erstellt. Zu den einzelnen Ergebnissen:

### 1. Finanzierungssaldo

Die Einnahmen der Kommunen stiegen im Jahr 2007 um 5,5 Prozent (auf 167,30 Mrd. Euro). Die Ausgaben entwickelten sich mit +3,3 Prozent verhaltener (auf 160,9 Mrd. Euro). Infolge dieser erfreulichen Entwicklung konnten die Kommunen das Haushaltsjahr 2007 voraussichtlich mit einem Finanzierungssaldo von +6,4 Milliarden Euro abschließen. Davon entfallen etwa fünf Milliarden Euro auf die Kommunen der alten Länder und 1,4 Milliarden Euro auf die Kommunen der neuen Länder.

Im Jahr 2008 werden sich die Einnahmen deutlich verhaltener entwickeln (+1,9 %). Die Ausgaben werden einen Zuwachs von +3,4 Prozent aufweisen. Auf Grund der verhalteneren Einnahmeentwicklung im Jahr 2008 reduziert sich der Finanzierungsüberschuss voraussichtlich auf 3,95 Milliarden Euro, der in Höhe von 3,1 Milliarden Euro auf die westdeutschen und mit 850 Millionen Euro auf die ostdeutschen Kommunen entfällt. Je höher der bevorstehende Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst ausfallen wird, umso stärker wird die zusätzliche Ausgabenbelastung mit entsprechendem negativen Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo.

### 2. Einnahmen

Bundesweit stiegen die Einnahmen im Jahr 2007 um +5,5 Prozent, was vor allem auf die günstige Entwicklung der Steuereinnahmen und Zuweisungen zurückzuführen ist.

In den Gemeinden der alten Ländern stiegen die Einnahmen kräftiger (+6,4 %) als in den neuen Ländern (+0,9 %). Der relativ moderate Zuwachs der Einnahmen in den neuen Ländern ist auf den Sondereffekt der Stadt Dresden zurückzuführen, die aus der Veräußerung von Wohnungsbeständen im Jahr 2006 eine Milliarde zusätzlicher Veräußerungserlöse verbuchen konnte. Bereinigt um diesen Effekt stiegen die Einnahmen in den neuen Ländern mit +4,1 Prozent.

Im Jahr 2008 entwickeln sich die Einnahmen deutlich verhaltener (+1,9 %) – sowohl in den Kommunen der alten (+2,1 %) wie auch der neuen (+0,4 %) Länder. Ursächlich hierfür ist die Unternehmensteuerreform, die zu einem Rückgang des Gewerbesteueraufkommens führt.

– Steuereinnahmen:

Das gemeindliche Steueraufkommen nahm im Jahr 2007 um +7,7 Prozent zu und belief sich auf 65,75 Mrd. Euro. Dabei verlief die Entwicklung in den ostdeutschen Gemeinden mit +11 Prozent (6,2 Mrd. Euro) etwas dynamischer als im Westen (+7,4 % auf 59,55 Mrd. Euro).

Die positive Aufkommensentwicklung des gemeindlichen Einkommensteueranteils (+15,2 %) sowie die weiter erfreuliche Entwicklung der Gewerbesteuer (+4,0 %) prägten die Entwicklung des Steueraufkommens im Jahr 2007. Der gemeindliche Einkommensteueranteil wuchs im Osten mit +24,3 Prozent (auf 1,8 Mrd. Euro) kräftiger als im Westen (+14,6 % auf 21,6 Mrd. Euro). Auch die Gewerbesteuer netto entwickelte sich im Westen mit einem Plus von 3,4 Prozent verhaltener als in den Gemeinden der neuen Länder (+9,3 % auf 2,85 Mrd. Euro).

Im Jahr 2008 wächst das gemeindliche Steueraufkommen deutlich langsamer (jeweils +1,6 % in den alten und neuen Ländern). Getragen wird die Entwicklung auch im Jahr 2008 vom Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+6,9 %). Der Zuwachs fällt mit +12,3 Prozent im Osten deutlich höher aus als im Westen (+6,5 %). Die Gewerbesteuer netto wird mit –2,2 Prozent rückläufig sein, wobei es unterschiedliche Entwicklungen in Ost und West gibt: Der Rückgang fällt mit –2,4 Prozent in den Gemeinden der alten Länder etwas stärker aus als in den neuen Ländern.

– Zuweisungen:

Bundesweit nahmen die laufenden Zuweisungen der Länder (einschließlich Familienleistungsausgleich) und des Bundes (Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II) im Jahr 2007 um +8,5 Prozent zu. Dabei waren die Zuwächse in den Gemeinden der alten Länder mit +10,1 Prozent noch etwas stärker als in den neuen Ländern (+4,3 %). In den höheren Zuweisungen kommt die positive Entwicklung der Steuereinnahmen der Länder zum Ausdruck, die sich zeitverzögert über den kommunalen Finanzausgleich niederschlägt.

Auch im Jahr 2008 ist mit einem weiterhin kräftigen Zuwachs der Zuweisungen zu rechnen (+5,6 %), wobei auch hier die Zuwachsraten in den Gemeinden der alten Länder (+7,0 %) deutlich höher ausfallen als in den neuen Ländern (+1,6 %). Zur verlangsamten Entwicklung der laufenden Zuweisungen trägt die Reduzierung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II von durchschnittlich 31,8 Prozent auf 29,2 Prozent bei, wodurch den Kommunen etwa 400 Millionen Euro weniger zur Verfügung stehen.

Die Investitionszuweisungen stiegen im Jahr 2007 um +7,3 Prozent (West: +7,0 %, Ost: +7,8 %). Die Entwicklung der Investitionszuweisungen hat maßgeblich zur Ausweitung der Investitionstätigkeit der Kommunen beigetragen.

Im Jahr 2008 ist mit einem deutlich geringerem Zuwachs der Investitionszuweisungen zu rechnen (+1,2 %). Während die Kommunen in den alten Ländern im Jahr 2008 noch von einem Zuwachs von +4,9 Prozent ausgehen können, müssen die Gemeinden in den neuen Ländern mit einem Rückgang ihrer Investitionszuweisungen um –5 Prozent rechnen.

### 3. Ausgaben

Die Ausgaben stiegen im Jahr 2007 im Bundesdurchschnitt um +3,3 Prozent (auf 160,9 Milliarden Euro). Der Zuwachs fiel mit +3,8 Prozent in den Kommunen der alten Länder etwas höher aus als in den neuen Ländern (+0,9 %).

Im Jahr 2008 ist mit einem Ausgabenzuwachs von +3,4 Prozent zu rechnen. Auch im Jahr 2008 steigen die Ausgaben in den Kommunen der alten Länder mit +3,6 Prozent voraussichtlich etwas stärker als in den neuen Ländern (+2,5 %). Unter Berücksichtigung der bislang noch offenen Tarifeinigung ist es sehr wahrscheinlich, dass der Ausgabenanstieg deutlich steiler verläuft.

#### – Personalausgaben:

Im Jahr 2007 reduzierten die Kommunen ihre Personalausgaben bundesweit um –0,7 Prozent auf 40,25 Milliarden Euro. Der Rückgang fiel in den Kommunen der neuen Länder mit –1,8 Prozent etwas stärker aus als in den alten Ländern (–0,5 %). Die Reduzierung der Personalausgaben ist Ergebnis der fortgesetzten Konsolidierungsbemühungen der Kommunen. Per Saldo – unter Berücksichtigung von Ausgliederungen – bauten die Kommunen im Jahr 2006 gegenüber 2005 gut fünftausend Stellen ab. Dieser Trend wird sich auch im Jahr 2007 fortgesetzt und dämpfend auf die Personalausgaben der Kommunen niedergeschlagen haben.

Im Jahr 2008 rechnen die Kommunen mit einem Zuwachs ihrer Personalausgaben von +2,1 Prozent. Während die Kommunen in den neuen Ländern ihre Personalausgaben voraussichtlich um +3,7 Prozent aufstocken, fällt der Zuwachs in den Kommunen der alten Länder mit +1,8 Prozent geringer aus. Offen ist, inwieweit die Städte und Gemeinden den bevorstehenden Tarifabschluss bereits in ihren Haushaltsplanungen berücksichtigt haben. Es ist aber davon auszugehen, dass die tatsächlichen Personalausgaben im Jahr 2008 noch über dem Niveau der geschätzten Ausgaben in der Haushaltsprognose liegen werden.

#### – Laufender Sachaufwand:

Der laufende Sachaufwand verzeichnete mit +6,1 Prozent im Jahr 2007 einen kräftigen Zuwachs (West: +6,9 %, Ost: +1,4 %). Zurückzuführen sind die hohen Sachaufwendungen auf gestiegene Instandhaltungsmaßnahmen, die derzeit aufgrund der verbesserten Einnahmesituation in verstärktem Maße durchgeführt werden.

Im Jahr 2008 rechnen die Kommunen mit einem geringeren Zuwachs (+3,5 %). Die Kommunen im Westen geben +3,7 Prozent mehr für laufende Sachaufwendungen aus, die Kommunen im Osten +2,1 Prozent.

#### – Investitionen:

Die Sachinvestitionen verzeichnen im Jahr 2007 einen Zuwachs von +7,3 Prozent (West: +8,2 %, Ost: +3,9 %). Damit sind die Sachinvestitionen seit dem Jahr 2006 erneut angestiegen. Leider ist ein Großteil der Ausgabenerhöhung nicht auf eine Erhöhung der Investitionstätigkeit zurückzuführen, sondern auf höhere Baupreise und die zum 01. Januar 2007 um drei Prozentpunkte höhere Mehrwertsteuer. Die höheren Investitionszuweisungen der Länder beeinflussten die Investitionstätigkeit der Kommunen positiv.

Wegen der weiterhin relativ erfreulichen Einnahmeentwicklung werden die Kommunen auch im Jahr 2008 mehr investieren. Bundesweit ist mit einem Plus von +6,6 Prozent zu rechnen, wobei der Zuwachs in den Kommunen der alten Länder mit +7,3 Prozent stärker ausfallen wird als in den neuen Ländern (+3,7 %).

#### – Soziale Leistungen:

Auch im vergangenen Jahr befanden sich die sozialen Leistungen der Kommunen im Aufwind. Die Ausgaben für soziale Leistungen stiegen im Jahr 2007 um +2,8 Prozent auf 37,67 Milliarden Euro an. Dabei fiel der Anstieg in den alten Ländern mit +3,2 Prozent deutlich kräftiger aus als in den neuen Ländern (+0,9 %). Zurückzuführen sind die unterschiedlichen Zuwachsraten auf die unterschiedliche Struktur der sozialen Leistungen in West und Ost: Der relativ höhere Anteil an SGB II-Leistungen im Sozialbudget der ostdeutschen Kommunen führt zu einer stärkeren Dämpfung der Ausgaben im Zuge einer Entspannung des Arbeitsmarktes. In den Sozialhaushalten der westdeutschen Kommunen sind SGB II-Leistungen von relativ geringerer Bedeutung; hier spielen konjunkturunabhängige Leistungen, wie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Pflegeleistungen, eine relativ größere Rolle.

Auf Grund der – wenn auch gedämpften – Fortsetzung der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt ist im Jahr 2008 mit einem Anstieg der sozialen Leistungen um +2,1 Prozent zu rechnen. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage fällt dieser Anstieg mit +2,4 Prozent in den Kommunen der alten Länder etwas stärker aus als in den neuen Ländern (+0,5 %).

#### – Zinsausgaben:

Die Zinsausgaben nahmen im Jahr 2007 mit +7,4 Prozent zu (West: +6,1 %, Ost: –2,9 %). Der Rückgang der Zinsausgaben im Osten ist auch auf den Sondereffekt durch den Schuldenabbau der Stadt Dresden zurückzuführen. Die Zinsausgabenentwicklung im Westen ist Ausdruck der hohen Verschuldung über Kassenkredite. Auf Grund des hohen Anteils variabel verzinslicher Kassenkredite an der kommunalen Gesamtverschuldung – inzwischen rund 25 Prozent – schlagen sich Erhöhungen des Zinsniveaus unmittelbar und deutlich in steigenden Zinsausgaben in den Haushalten nieder.

Für das Jahr 2008 ist mit einer weiteren Erhöhung der Zinsausgaben zu rechnen (+5,5 %). Im Westen fällt der Zuwachs mit +5,7 Prozent etwas höher aus als im Osten (+4,2 %).

#### 4. Ausgaben und Einnahmen im Ost-West-Vergleich

Die Haushalte der Kommunen in den alten und neuen Ländern sind nach wie vor durch strukturelle Unterschiede geprägt: Während die Steuereinnahmen für die Städte und Gemeinden der alten Länder die weitaus bedeutsamste Finanzierungsquelle darstellen, sind die Kommunen der neuen Länder in besonderem Maße auf Zuweisungen angewiesen. Der Anteil der Zuweisungen (laufende Zuweisungen und Investitionszuweisungen) an den Gesamteinnahmen der Kommunen liegt im Osten bei 56 Prozent, in den Kommunalhaushalten im Westen haben die Zuweisungen einen Anteil von nur 29 Prozent. Umgekehrt finanzieren sich die Kommunen im Osten nur zu 23 Prozent aus eigenen Steuerquellen, während dieser Anteil im Westen bei 47 Prozent liegt.

Demzufolge liegen die gemeindlichen Steuereinnahmen je Einwohner im Osten bei knapp fünfzig Prozent des Westniveaus. Spiegelbildlich hierzu lagen die laufenden Zuweisungen bei knapp 170 Prozent und die Investitionszuweisungen sogar bei knapp 280 Prozent des Westniveaus. Insgesamt lagen die Einnahmen in den Kommunen der neuen Länder je Einwohner bei etwa 94 Prozent des Betrages, der in die kommunalen Kassen im Westen floss.

Auch die Ausgaben je Einwohner waren in den Kommunen der neuen Länder mit knapp 93 Prozent des Westniveaus vergleichsweise niedriger als im Westen. Die Personalausgaben lagen bei etwa 96 Prozent und die sozialen Leistungen bei ca. 95 Prozent des Westniveaus. Über dem Westniveau lagen die Sachinvestitionen (118 Prozent), insbesondere die Baumaßnahmen (140 Prozent) – ein Zeichen des Nachholbedarfs im Wohnungsbau und Infrastrukturbereich im Osten.

#### 5. Weitere Informationen

Eine tabellarische Zusammenstellung über die Entwicklung der wichtigsten Haushaltsbereiche in den Jahren 2006 bis 2008 ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Sonstiges“ abrufbar.

Az.: IV/1 903-02 Mitt. StGB NRW April 2008

### 203 EU-Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Die Kommission hatte im November 2007 im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Dokumente zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse die Einrichtung eines interaktiven Informationsdienstes angekündigt. Dieser soll sich mit Fragen befassen, die die Anwendung des EU-Rechts auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse betreffen. Seit dem 28.01.2008 ist dieser Dienst nunmehr aktiv.

Diese Initiative ist eine Reaktion der Kommission auf den steigenden Bedarf an praktischen Informationen und Orientierungshilfen zum geltenden EU-Recht für derartige Dienstleistungen. Unklarheiten bestehen nach Beobachtung der Kommission insbesondere bei Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse.

Der Informationsdienst umfasst zwei Schwerpunkte:

Fragen zur Anwendung des EU-Rechts auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse können durch Ausfüllen des Online-Formulars an die Kommission gerichtet werden. Bei der Beantwortung wird die Kommission Orientierungshilfen geben, wie sich die EU-Vorschriften in der Praxis auf solche Dienstleistungen auswirken können. Das Online-Formular ist unter

[http://ec.europa.eu/services\\_general\\_interest/registration/form\\_de.html](http://ec.europa.eu/services_general_interest/registration/form_de.html)

zu erreichen.

Die Kommission weist darauf hin, dass sie jedoch weder die Fakten von Einzelfällen analysieren, Rechtsberatung zu Fragen nationaler Rechtsvorschriften durchführen noch Ratschläge zur Strukturierung von Ausschreibungen bzw. Verträgen oder zur Gestaltung von Ausgleichsregelungen erteilen kann.

Die Kommission bittet Rat Suchende darum, zunächst zu prüfen, ob die Antwort auf die Frage bereits in dem am 20. November veröffentlichten Begleitdokument „Fragen und Antworten“ zum Beihilferebereich zu finden ist. Die dort aufgeführten Fragen und Antworten werden regelmäßig aktualisiert. Das Dokument ist im Internet unter

[http://ec.europa.eu/services\\_general\\_interest/faq\\_de.htm](http://ec.europa.eu/services_general_interest/faq_de.htm) abrufbar.

Derzeit steht der Informationsservice in Deutsch, Englisch und Französisch zur Verfügung. Das bedeutet, dass Fragen nur in diesen drei Sprachen gestellt und auch nur in diesen Sprachen beantwortet werden können. Allerdings arbeiten die Kommissionsdienststellen daran, dass der Informationsdienst künftig in allen Amtssprachen der EU genutzt werden kann.

Az.: IV 970-08

Mitt. StGB NRW April 2008

### 204 Stellungnahme des Bundesrates zum Binnenmarkt

Der Bundesrat hat sich am 15. Februar 2008 intensiv mit Veröffentlichungen der Kommission zum europäischen Binnenmarkt auseinandergesetzt. Die Drucksache 865/07 (Beschluss) ist im Intranet unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Daseinsvorsorge für StGB NRW-Mitgliedskommunen abrufbar.

Ausführungen zum Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse finden Sie unter den Nrn. 40 ff. Eine ganze Reihe von Beschlussfassungen des Bundesrates deckt sich mit den kommunalen Einschätzungen zu den Kommissionsdokumenten.

Az.: IV/3 809-00

Mitt. StGB NRW April 2008

### 205 Tarifverdienste 2007 und Einkommensteueraufkommen

Die tariflichen Monatsgehälter der Angestellten erhöhten sich im Jahresdurchschnitt 2007 um +2,0 %, die tariflichen Stundenlöhne der Arbeiter stiegen sogar um +2,5 %.

Die höheren Tarifverdienste schlagen sich – in Kombination mit einer günstigen Beschäftigungslage am Arbeitsmarkt – unmittelbar in einem höheren Lohnsteueraufkommen nieder, das knapp 80 % des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ausmacht. Die Zuwächse bei der Lohnsteuer führten zusammen mit Zuwachsraten der Zinsabschlagsteuer und der veranlagten Einkommensteuer im Jahr 2007 zu einer kräftigen Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

Nach der jüngsten Haushaltsprognose der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände registrierten die Städte und Gemeinden (ohne Stadtstaaten) im Jahr 2007 ein um +15,2 % höheres Einkommensteueraufkommen (23,2 Mrd. Euro) in ihren Kassen als noch im Jahr 2006. Mit einem Zuwachs von +24,3 % (auf 1,6 Mrd. Euro) entwickelte sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Osten günstiger als im Westen (+14,6 % auf 21,6 Mrd. Euro).

Mit nur 1,6 Mrd. Euro ist das Niveau des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im Osten relativ geringer als im Westen. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer liegt in den Städten und Gemeinden der neuen Länder derzeit mit durchschnittlich 97 Euro je Einwohner bei etwa einem Drittel des Westniveaus. Dies ist zum einen auf die nach wie vor bestehenden Unterschiede im Lohnniveau – das Lohnniveau im Osten liegt bei etwa drei Viertel des Westniveaus – zurückzuführen aber auch auf deutlich geringere Vermögensbestände in den neuen Ländern (Zinsabschlagsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Aufgrund der geringeren Basis schlagen sich Steuerrechtsänderungen (z. B. Mehreinnahmen aus der Abschaffung der Eigenheimzulage) im Osten relativ stärker in Aufkommensver-

änderungen nieder, was in den jüngsten Zahlen zum Ausdruck kommt (+24,3 %).

Az.: IV/1 921-03

Mitt. StGB NRW April 2008

## 206 Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ab 2009

Das BMF hat den Referentenentwurf zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ab 2009 – Aechtes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes – vorgelegt.

### *Schlüsselmerkmale*

Der endgültige Schlüssel soll zur Hälfte die Zahl der Beschäftigten der Gemeinde und zu jeweils einem Viertel die sozialversicherungspflichtigen Entgelte am Arbeitsort und das Brutto-Gewerbesteueraufkommen enthalten. Dabei werden die Entgelte und Beschäftigten mit dem durchschnittlich gewogenen örtlichen Hebesatz des jeweiligen Erfassungszeitraumes gewichtet. Entgelte und Beschäftigte werden jeweils ohne Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen erfasst, da es bei den Merkmalen um den Bezug zur ortsansässigen Wirtschaft geht.

### *Übergangszeitraum*

Der endgültige Schlüssel wird schrittweise eingeführt und vollständig ab dem Jahr 2018 in Kraft treten. Im Übergangszeitraum von 2009 bis 2017 kommt in vier Stufen ein Übergangsschlüssel zur Anwendung. Damit sollen die Verwerfungen, die sich insbesondere für die Gemeinden der neuen Länder aus dem Wegfall der Vorabverteilung (85:15) ergeben, entschärft und die Anpassung an den neuen bundeseinheitlichen Schlüssel erleichtert werden.

Der Übergangsschlüssel bis 2017 ist eine Kombination aus geltendem und zukünftigem Schlüssel mit gleichmäßig zunehmenden Gewicht des zukünftigen und abnehmenden Gewicht des geltenden Schlüssels. Es sind folgende Stufen vorgesehen:

In den Jahren 2009 bis 2011 geht der endgültige Schlüssel mit einem Anteil von 25 Prozent und der geltende Schlüssel mit einem Anteil von 75 Prozent ein, in den Jahren 2012 bis 2014 gehen endgültiger und geltender Schlüssel jeweils mit 50 Prozent ein und in den Jahren 2015 bis 2017 geht der endgültige Schlüssel mit einem Anteil von 75 Prozent und der geltende Schlüssel mit einem Anteil von 25 Prozent ein.

### *Datengrundlagen*

Die Daten zu den Schlüsselmerkmalen werden jeweils der amtlichen Finanzstatistik sowie der Beschäftigten- und Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen. Für die Gewerbesteuerdaten wird auf die Jahresrechnungsstatistik zurückgegriffen, für das letzte Erfassungsjahr wird der Realsteuervergleich zugrunde gelegt. Durch die unterschiedliche Datenbasis wird gewährleistet, dass möglichst aktuelle Daten in die Berechnung der Schlüsselzahlen einfließen. Für die Folgejahre erfolgt alle drei Jahre eine Aktualisierung der zugrunde liegenden Daten.

### *Finanzielle Auswirkungen*

Das BMF hat die finanziellen Auswirkungen des endgültigen Schlüssels für die Gemeinden der einzelnen Länder auf der Basis der jüngsten Steuerschätzung berechnet. Für NRW kommt die Rechnung zu einem Aufkommen am Um-

satzsteueranteil von knapp 740 Mio. Euro im Jahr 2018 (neuer Schlüssel) gegenüber 720 Mio. Euro für 2008 (alter Schlüssel). Zugrunde gelegt wurde das den einzelnen Ländern zugeordnete Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ für das Jahr 2008. Auf dieser Basis wurde die Wirkung des endgültigen fortschreibungsfähigen bundeseinheitlichen Verteilungsschlüssels berechnet. Insgesamt haben im Vergleich zum Status quo sieben Länder mit Mindereinnahmen zu rechnen, neun Länder können Mehreinnahmen verzeichnen. Die Wirkungen für die einzelnen Städte und Gemeinde können vom Gesamtergebnis des Landes abweichen, je nach gemeindespezifischer Bedeutung der geltenden (v.a. Gewerbekapitalsteuer) und künftigen Schlüsselmerkmale.

Während des Übergangszeitraums (2009 bis 2017) kommen die Mehr- und Mindereinnahmen anteilig (in 4 Stufen) zum Tragen – je nach Anteil des endgültigen Schlüssels im Übergangsschlüssel. Die Aufkommenswirkungen während des Übergangszeitraums sind im Referentenentwurf dargestellt (Seite 12).

### *Stellungnahme des StGB NRW*

Der jetzt gefundene Schlüssel führt für die Kommunen in NRW zu einem um 2,7 % höheren Aufkommen. Für die Gemeinden mit 1.000 bis 200.000 Einwohnern ergeben sich prozentuale Zuwächse ihres Umsatzsteueraufkommens. Diese Auswirkungen waren für den StGB NRW die Basis, diese Variante des Verteilungsschlüssels einzufordern. Insofern ist das Ergebnis ein Verhandlungserfolg.

Az.: IV/1 922-01/1

Mitt. StGB NRW April 2008

## Schule, Kultur und Sport

### 207 Aktionswoche Verkehrssicherheit

Im Zusammenhang mit der Aktionswoche Verkehrssicherheit hat das Innenministerium darauf hingewiesen, dass im vergangenen Jahr 1.443 Kinder in Nordrhein-Westfalen auf dem Weg zur Schule verunglückt seien. Davon mehr als 50 % mit dem Fahrrad. Das Innenministerium hat deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kinder nur mit verkehrssicheren Fahrrädern und Schutzhelm fahren sollten.

Nähere Informationen zur Aktionswoche stehen unter [www.aktionswoche-verkehrssicherheit.nrw.de](http://www.aktionswoche-verkehrssicherheit.nrw.de) zur Verfügung. Informationen zur Verkehrssicherheitsarbeit der nordrhein-westfälischen Polizei und zur Verkehrsunfallstatistik finden Sie im Internet unter <http://www1.polizei-nrw.de/im/Aufgaben/Verkehr/>.

Az.: IV/2 241-5

Mitt. StGB NRW April 2008

### 208 Erlass des NRW-Schulministeriums zu Verbundschulen und Schulverbänden

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle den Erlass „Verbundschulen und Schulverbände – Rechtlicher Status und Förderung von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten in verschiedenen Teilstandorten nach der Zusammenlegung“ zur Verfügung gestellt. Darin weist das MSW ausdrücklich darauf hin, die Bildung von Schulverbänden bzw. Verbundschulen habe Auswirkungen auf den

rechtlichen Status und die Landesförderung der jeweiligen Ganztags- und Betreuungsangebote der einzelnen Standorte. Grundlage für den rechtlichen Status sei die Entscheidung des Schulträgers gem. § 61 Schulgesetz. Für die Landesregierung gelte im Rahmen der bekannten Erlasse und Förderrichtlinien des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten der Grundsatz: „Eine Schule – ein System“. Gleichzeitig sei im Sinne des Bestandsschutzes sicherzustellen, dass Kinder, die im Schuljahr 2007/2008 an Ganztags- und Betreuungsangeboten teilnehmen, auch in Zukunft an diesen Angeboten teilnehmen könnten.

Sodann erfolgen ausführliche Hinweise, wie im Einzelnen die Bezirksregierungen bei anstehenden Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren verfahren sollen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Erlass verwiesen, den die Geschäftsstelle im Intranetangebot des Verbandes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule/Offene Ganztagschule/Erlass des MSW zu Verbundschulen und Schulverbände zur Verfügung gestellt hat.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW April 2008

## **209 Landesprogramm „Kultur und Schule“ startet in die dritte Runde**

Auch im kommenden Schuljahr 2008/2009 soll nach Mitteilung der Staatskanzlei NRW das Landesprogramm „Kultur und Schule – Künstlerinnen und Künstler in Schulen“ durchgeführt werden. Dazu gehe das Landesprogramm nach den Sommerferien in die dritte Runde. Ziel des Programms, das Künstlerinnen und Künstler mit kreativ-künstlerischen Projekten in die Schulen hole, sei die Stärkung kultureller Bildung. Der Zuwachs an Projektanträgen für das Programm in den ersten beiden Jahren werde sich voraussichtlich auch im kommenden Schuljahr fortsetzen. Die für das Programm bereitgestellten Mittel seien in diesem Jahr auf 4,3 Mio. Euro erhöht worden.

Die Projekte sollen über ein Schuljahr regelmäßig (ca. 40 Einheiten à 90 Minuten wöchentlich) stattfinden. Künstlerinnen und Künstler, Kulturpädagogen und Einrichtungen der künstlerisch-kulturellen Bildung seien aufgefordert, sich bis zum 30. April 2008 bei der zuständigen Kommune als Schulträger zu bewerben. Die Auswahl der Projekte, die gefördert werden sollen, obliege einer unabhängigen Jury auf kommunaler oder Kreisebene. Aktuelle Informationen zum Landesprogramm stehen im Internet unter [www.kulturschule.de](http://www.kulturschule.de) und [www.kultur.nrw.de](http://www.kultur.nrw.de) zur Verfügung.

Az.: IV/2 200-0

Mitt. StGB NRW April 2008

## **210 Pressemitteilung: Bildungspartnerschaft zwischen Schulen und Volkshochschulen**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen und die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW) haben die Förderung der Kooperation von Schulen und Volkshochschulen vereinbart. Unterstützt wird die Zusammenarbeit im Rahmen der Initiative Bildungspartner NRW vom Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen und der Medienberatung NRW.

Damit die Jugendlichen in NRW fit für Europa werden, arbeiten nunmehr Schulen und Volkshochschulen bei der Vermittlung des europäischen Zertifikats zur Berufsqualifikation (euZBQ) zusammen. Nordrhein-westfälische Schülerinnen und Schüler können nun leichter zusätzliche Kompetenzen erwerben und diese mit international anerkannten Zertifikaten nachweisen. Das Zertifikatssystem „Xpert“ ist speziell auf die Berufsvorbereitung von Schülerinnen und Schülern zugeschnitten worden und umfasst Einzelachweise zu IT-Kenntnissen und zur Sozial- und Wirtschaftskompetenz. Auch der Erwerb von international anerkannten Fremdsprachenzertifikaten ist möglich.

Die Förderung der Europafähigkeit der Schulen, die der Landtag NRW in einem einmütigen Beschluss im März 2007 gefordert hat, sieht ausdrücklich den Erwerb solcher Zusatzqualifikationen für Schülerinnen und Schüler vor.

Barbara Sommer, Ministerin für Schule und Weiterbildung: „Mit dieser Bildungspartnerschaft wollen wir eine systematische und nachhaltige Kooperation zwischen Schulen und Volkshochschulen in Gang setzen, bei der die Schulen vom Know-how der Volkshochschulen profitieren und die Schülerinnen und Schüler zusätzliche persönliche Kompetenzen und berufliche Qualifikationen erwerben können.“

Die Verbandschefs der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus, Dr. Martin Klein und Dr. Bernd Jürgen Schneider betonen: „Unsere 135 Volkshochschulen in NRW sind kommunal verankert, verfügen über langjährige Kooperationserfahrungen mit unterschiedlichen Partnern und sind Profis bei der Durchführung von Zertifikatskursen und -prüfungen. Sie sind damit für eine Bildungspartnerschaft mit den Schulen – übrigens auch im Bereich der Lehrerfortbildung – geradezu prädestiniert.“

Wolfgang Vaupel, Geschäftsführer der Medienberatung NRW, und Reiner Hammelrath, Direktor des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen, wollen bei der Umsetzung der Bildungspartnerschaft besonders darauf hinwirken, dass auch Hauptschülerinnen und Hauptschülern und anderen Jugendlichen aus bildungsfernen Milieus der Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen und entsprechenden Zertifikaten ermöglicht wird.

Die Initiative Bildungspartner NRW unterstützt die systematische Zusammenarbeit von Schulen mit kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen. Das Konzept wird bereits seit 2005 erfolgreich mit Bibliotheken und Schulen umgesetzt. Ein Drittel aller Bibliothekskommunen in NRW verstehen sich inzwischen als Bildungspartner NRW.

Weitere Informationen sind abrufbar unter [www.vhs.schulministerium.nrw.de](http://www.vhs.schulministerium.nrw.de).

Az.: IV

Mitt. StGB NRW April 2008

## **211 NRW-Schulministerium zu Beschlüssen der Kultusministerkonferenz über Schulzeitverkürzung**

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW hat die Kultusministerkonferenz die Grundsatzentscheidung zur Schulzeitverkürzung an Gymnasien auf 8 Jahre bis zum Abitur bestätigt. Sie unterstütze mit ihren Beschlüssen die Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verbesserung der Lernbedingungen und zur Betreuung der Kinder. So würden in Nordrhein-Westfalen als Bestandteil des Unterrichtsumfangs von 265 Wochen-

stunden bis zum Abitur mindestens fünf Wochenstunden bedarfsgerechter Förderunterricht, der von den Schulen in den Stundenplänen ausgewiesen werden soll, angeboten. Bis zu sieben weitere Wochenstunden könnten die Schulen ebenfalls eigenverantwortlich, z. B. zur Förderung und Profilbildung vor allem in den Kernfächern, nutzen.

Die Landeselternschaft der Gymnasien, der Philologenverband und die beiden Direktorenvereinigungen der Gymnasien hätten Ende Januar gemeinsam mit dem Schulministerium ein Maßnahmenpaket abgeschlossen, das u.a. eine Begrenzung des Nachmittagsunterrichtes vorsehe. In der fünften und sechsten Klasse dürfe höchstens einmal die Woche am Nachmittag unterrichtet werden. In der siebten und achten Klasse höchstens zweimal. Wenn an einem Nachmittag Unterricht stattfindet, sollen keine Hausaufgaben für den Folgetag aufgegeben werden.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW April 2008

## 212 Erprobung von Schulverwaltungsassistenten

Seit dem Frühjahr 2007 wird in einem Pilotprojekt der Bezirksregierung Arnsberg, das vom Ministerium für Schule und Weiterbildung und dem Landesamt für Personaleinsatzmanagement durchgeführt wird, der Einsatz von Schulverwaltungsassistenten an Schulen erprobt. Bereits unmittelbar nach Beginn des Pilotprojektes hat sich bei den beteiligten Schulen, Schulverwaltungsassistenten und Schulaufsichtsbehörden, aber auch bei den Schulverwaltungsämtern gezeigt, dass dies ein richtiger Schritt ist, um die Arbeitskraft der Lehrkräfte und der Schulleiterinnen und Schulleiter für die pädagogische Arbeit und zur Qualitätsbesserung der Schule zu nutzen.

Ab dem kommenden Schuljahr soll das bislang auf den Regierungsbezirk Arnsberg beschränkte Pilotprojekt landesweit fortgeführt werden. Ab diesem Zeitpunkt soll erprobt werden, ob die Schulverwaltungsassistenz auch dann auf Akzeptanz stößt, wenn eine Anrechnung auf einen Lehrstellenanteil erfolgt. Dies ist insbesondere deshalb von zentraler Bedeutung, weil in dem stattgefundenen Pilotprojekt im Raum Arnsberg keine Anrechnung auf den Teil einer Lehrstelle erfolgte. Aus finanziellen Gründen ist das Land offenbar nicht in der Lage, landesweit sämtlichen Schulen einen Schulverwaltungsassistenten ohne Anrechnung auf den Teil einer Lehrstelle zur Verfügung zu stellen. Vielmehr ist aus der Sicht des Landes eine teilweise Anrechnung einer Lehrstelle erforderlich.

Die einzelne Schule kann die Entscheidung treffen, ob sie einen Schulverwaltungsassistenten an ihrer Schule und mit welchem Anforderungsprofil sie ihn einsetzen möchte. Über Regionalberater des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement soll die Vermittlung der möglichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen. Die konkrete Auswahlentscheidung soll die Schule treffen.

Den Ansatz der Schulverwaltungsassistenz an Schulen, besetzt mit Landesbediensteten, hält die Geschäftsstelle für sinnvoll und folgerichtig. Schule besteht nicht nur aus Unterricht. Hinter der pädagogischen Arbeit verbergen sich auch Aufgaben wie Kooperation, Koordination, Organisation und Verwaltung. Soweit es sich dabei um äußere Schulangelegenheiten handelt, werden diese Aufgaben von kommunalem Personal, insbesondere Schulsekretärinnen und Hausmeister oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Schulverwaltungsamt, wahrgenommen.

Wenn es sich um innere Schulangelegenheiten handelt, werden die Verwaltungsaufgaben von den Schulleitungen und Lehrkräften wahrgenommen. Es geht bei der Schulverwaltungsassistenz letztlich darum, die Pädagogen – insbesondere die Schulleitung – von überflüssigen Verwaltungsaufgaben zu befreien, damit diese sich auf ihre eigentliche pädagogische Arbeit konzentrieren können.

Die Geschäftsstelle begrüßt auch den Ansatz des Landes, das bislang auf den Regierungsbezirk Arnsberg beschränkte Pilotprojekt nunmehr auf ganz Nordrhein-Westfalen auszudehnen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, um die Akzeptanz bezüglich einer Anrechnung auf einen Lehrstellenanteil festzustellen. Nach Ablauf von einem Jahr sollte allerdings – soweit positive Erfahrungen gemacht worden sind – die Pilotphase beendet werden und jeder Schule die Möglichkeit gegeben werden, einen Schulverwaltungsassistenten auf den Anteil einer Lehrstelle zu beschäftigen.

Az.: IV/2 211-11

Mitt. StGB NRW April 2008

## 213 Wettbewerb „Sparda-MusikNetzWerk“

Der Landesverband der Musikschulen NRW hat auf den Sparda-MusikNetzWerk Wettbewerb aufmerksam gemacht. Nach dem großen Erfolg des Sparda-MusikNetzWerk Wettbewerbs in den letzten 3 Jahren würden auch in diesem Jahr herausragende Kooperationsprojekte von Musikschulen und Laienmusikvereinen in Nordrhein-Westfalen prämiert. Bewerben könnten sich alle Musikschulen und Laienmusikvereine, die bereits eine Kooperation eingegangen seien oder demnächst eine solche planen würden. Anmeldungen seien noch bis zum 9. Mai 2008 möglich. Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen zur Ausschreibung und den geförderten Projekten der letzten Jahre seien auf der Wettbewerbshomepage [www.sparda-musiknetzwerk.de](http://www.sparda-musiknetzwerk.de) abrufbar.

Ziel des Projektes sei die Förderung einer Zusammenarbeit der beiden Bereiche, da sie voneinander profitieren und das kulturelle Leben vor Ort bereichern würden. So könnten beispielsweise die materiellen und logistischen Ressourcen aber auch die organisatorischen, kulturpädagogischen und künstlerischen Kompetenzen beider Organisationen gebündelt und verstärkt werden. Darüber hinaus könnten die Partner durch optimierte Informations- und Kommunikationsformen füreinander werben und aufeinander aufmerksam machen. Die Preisverleihung finde am 29. August 2008 in Düsseldorf statt.

Anfragen sind zu richten an den Landesverband der Musikschulen NRW e.V., Breidenplatz 10, 40627 Düsseldorf, Tel.: 0211-251009, E-Mail: [kontakt@lvdm-nrw.de](mailto:kontakt@lvdm-nrw.de).

Az.: IV/2 455

Mitt. StGB NRW April 2008

## 214 Wettbewerb „Blick nach vorn“ Archiv und Jugend

Der Landschaftsverband Rheinland hat auf die Neuauflage des Landeswettbewerbs Archiv und Jugend 2008/2009 hingewiesen. Für den erstmals im Durchführungsjahr 2007/2008 ausgelobten Landeswettbewerb hätten 24 Archive, jeweils 12 aus den beiden Landesteilen, Projektanträge eingereicht, darunter 2 staatliche, 3 kirchliche und 19 kommunale Archiveinrichtungen.

Die aus Vertretern der beiden Archivämter und der Kulturabteilung der Staatskanzlei zusammengesetzte Jury habe 19 Projekte prämiert, davon 9 rheinische und 10 westfälische Archivprojekte, die sich 100.000 Euro Preisgelder teilen würden.

Der Wettbewerb wird nunmehr neu aufgelegt. Es stehen wiederum Preisgelder in Höhe 100.000 Euro zur Verfügung. Mehr Informationen sowie den Ausschreibungstext zum Download können heruntergeladen werden unter <http://www.rama.lvr.de/archivberatung/serviceleistungen/archivjugendog.asp>

Az.: IV/2 480

Mitt. StGB NRW April 2008

---

## Datenverarbeitung und Internet

---

### 215 Münchens Oberbürgermeister gegen ISO-Standard für Microsoft

In einem in der Rathaus Umschau veröffentlichten Brief (Nr. 52 v. 14.03.2008, als PDF unter <http://muenchen.decenturl.com/brief-ooxml-ude>) wendet sich der Oberbürgermeister von München, Christian Ude, an den Bundeswirtschaftsminister Michael Glos mit der Bitte, bei der Stellungnahme der Bundesregierung an die internationale Normierungsorganisation ISO sich gegen einen ISO-Standard für das Computer-Dateiformat Office Open XML (OOXML) von Microsoft auszusprechen. Der Konkurrent zum u.a. von OpenOffice genutzten und von der ISO anerkannten Standard „Open Document Format“ (ODF) sei für den Informationsaustausch insbesondere zwischen Verwaltungen eher hinderlich.

Az.: I/2 840-00

Mitt. StGB NRW April 2008

### 216 Neue ALG-II-Software geplant

Laut einem Bericht der Computerwoche (<http://www.computerwoche.de/nachrichten/1858120/>) plant die Bundesagentur für Arbeit die Ablösung der aktuellen Software zur Berechnung der Arbeitslosenhilfe II, A2LL. Danach habe der Vorstand Heinrich Alt diese als nicht ausreichend anpassbar bezeichnet. Die Planungen sehen einen Wechsel jedoch erst in fünf Jahren vor.

Az.: I/2 805-01

Mitt. StGB NRW April 2008

### 217 Speichern von IP-Nummern rechtswidrig

Nach einem Urteil des AG Berlin Mitte (v. 27.03.2007, Az.: 5 C 314/06), bestätigt durch das Urteil des Berufungsgerichts LG Berlin (v. 06.09.2007, Az.: 23 S 3/07) ist es dem Bundesjustizministerium untersagt, von Nutzern des Internetangebots der Behörde den Namen der abgerufenen Datei bzw. Seite, Datum und Uhrzeit des Abrufs, übertragene Datenmenge, die Meldung, ob der Abruf erfolgreich war sowie die Internetprotokolladresse (IP-Adresse) des zugreifenden Hostsystems über das Ende des jeweiligen Nutzungsvorgangs hinaus zu speichern. Das Urteil ist rechtskräftig.

In der Konsequenz bedeutet die auf dem Datenschutz beruhende Entscheidung, dass der Betreiber einer Homepage keine Logfiles, auch nicht zu statistischen Zwecken, erstellen darf, ohne eine ausreichende Einwilligung des Surfers vorab verlangt zu haben. Die Entscheidungen und weitere Informationen sind auf der Homepage des damaligen Klägers unter <http://daten-speicherung.decenturl.com/urteil-bmj> online abrufbar.

len darf, ohne eine ausreichende Einwilligung des Surfers vorab verlangt zu haben. Die Entscheidungen und weitere Informationen sind auf der Homepage des damaligen Klägers unter <http://daten-speicherung.decenturl.com/urteil-bmj> online abrufbar.

Az.: I/2 800-01

Mitt. StGB NRW April 2008

---

## Jugend, Soziales und Gesundheit

---

### 218 DStGB zum Krippenplatzausbau

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Regierungsfractionen aufgefordert, den Streit um die Erhöhung des Kindergeldes und das Betreuungsgeld zu beenden. Der vereinbarte Ausbau der Krippenplätze dürfe durch das „Hü und Hott“ nicht weiter blockiert werden, die Kommunen brauchten Planungssicherheit für die erforderlichen Investitionen und den notwendigen Personalaufbau, „um diese Mammutaufgabe anzugehen“. Je länger die Auseinandersetzungen dauerten, umso größer werde die Enttäuschung bei den Eltern sein.

Die von der Union angekündigte Erhöhung des Kindergeldes begrüßte der Gemeindebund. Insbesondere wegen der deutlich gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten wären die zusätzlichen zehn Euro monatlich gerade für kinderreiche Familien gut angelegt und ein Beitrag zur Verringerung der Kinderarmut. Zugleich dürfe aber der notwendige Ausbau der Krippen und die Verbesserung der Bildungsangebote nicht vernachlässigt werden.

Der DStGB erinnerte daran, dass sich die Bundesregierung auf dem „Krippengipfel“ im vergangenen Jahr verpflichtet habe, sich an der Finanzierung der insgesamt bis 2013 geplanten 750.000 Krippenplätze mit rund vier Milliarden Euro zu beteiligen. Davon seien 2,15 Milliarden Euro für die Investitionen und 1,85 Milliarden Euro für die Betriebskosten vorgesehen. Zumal diese Mittel im Hinblick auf den vorgesehenen Rechtsanspruch nicht ausreichend werden, denn der Rechtsanspruch kann bis zu einer Millionen Plätze erforderlich machen. Wenn die zugesagten Mittel jedoch wegen des Koalitionsstreits um Kinder- und Betreuungsgeld nicht alsbald gesetzlich verankert würden, geräte der Zeitplan in Gefahr.

Az.: III 711

Mitt. StGB NRW April 2008

### 219 Elterngeldbilanz 2007

Im Jahr 2007 beantragten in NRW nach Informationen des MGFFI 126.865 Mütter und Väter Elterngeld, in 123.938 Fällen erhielten die Familien einen positiven Bescheid. Insgesamt wurden mehr als 380 Mio. Euro Elterngeld in Nordrhein-Westfalen ausgezahlt. Dies entspricht 22,3 % der Elterngeldausgaben in ganz Deutschland.

Weil Elterngeld länger gezahlt wird, wenn beide Elternteile zu Gunsten der Kinderbetreuung ihre Berufstätigkeit einschränken, ist das Elterngeld bei Männern deutlich beliebter als sein Vorläufer, das Erziehungsgeld. Während im Jahr 2006 nur 4,5 % der Männer Elterngeld nahmen, hat sich ihre Zahl mit der Einführung des Elterngeldes mehr als verdoppelt: 10,85 % der Elterngeldanträge stammten von Vätern. Im Januar 2008 wurde das Elterngeld in 55 % der Fälle innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung be-

willigt, in mehr als der Hälfte dieser Fälle dauerte die Bearbeitung sogar nur maximal zwei Wochen.

Az.: III 820-3

Mitt. StGB NRW April 2008

## 220                    **Finanzentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 4. März 2008 die Daten zur Finanzentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Jahr 2007 bekannt gegeben. Die GKV wies demnach zum vierten Mal in Folge einen Jahresüberschuss aus. Der Überschuss belief sich in 2007 auf 1,78 Mrd. Euro. Das aktuelle Finanzergebnis fiel damit noch günstiger aus als im Jahr 2006, als die Krankenkassen einen Überschuss von 1,63 Mrd. Euro erzielten. Somit konnte die gesetzliche Krankenversicherung nach den Reformen 2003 und 2007 zum vierten Mal hintereinander mit einem positiven Finanzergebnis abschließen. Damit verfügten die gesetzlichen Krankenkassen zum Jahreswechsel wieder über Finanzreserven von rund 3,2 Mrd. Euro. Die Leistungsausgaben der GKV stiegen im Jahr 2007 im Vergleich zum Vorjahr um 3,7% je Mitglied (West: +3,6%, Ost: +4,1%). Die Ausgaben für Krankenhausbehandlung nahmen lediglich um 0,6% zu (West: +0,4%, Ost: +1,4%).

Zur Erläuterung dieser weit unterdurchschnittlichen Entwicklung im Krankenhaus verweist das BMG erneut auf die Entwicklung der vergangenen Jahre:

„Der moderate Anstieg bei den Krankenhausaussgaben in 2007 von 0,6 v. H. je Mitglied ist vor dem Hintergrund deutlicher Zuwächse von jeweils rd. 3 v. H. in den Jahren 2005 und 2006 zu relativieren.“

Die DKG hat in einer Pressemitteilung unter der Überschrift „GKV saniert – Krankenhäuser ruiniert“ darauf hingewiesen, dass eine Fortsetzung des sogenannten „Sanierungsbeitrages“ angesichts des erneuten Jahresüberschusses und der erheblichen Finanzreserven der GKV unverantwortlich ist.

Az.: III/2 531

Mitt. StGB NRW April 2008

## 221                    **Investitionsförderung der Kliniken unzureichend**

Ein noch nicht veröffentlichtes aktuelles Gutachten von Prof. Dr. Rürup im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums bestätigt die Auffassung der Krankenhausgesellschaften und der kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- wie auf Landesebene einer völlig unzureichenden Investitionsförderung der Krankenhäuser durch die Länder. Unterstrichen wird diese Erkenntnis auch durch den Krankenhaus Rating Report 2008 des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung, das im Internetangebot des Verbandes abrufbar ist.

Absolut besonders stark rückläufig waren im Zeitraum 1994 – 2006 die Zahlungen in Nordrhein-Westfalen. Nach Auffassung der KG NW ergibt sich für Nordrhein-Westfalen, dass die Landesregierung für dringend notwendige Investitionen in den Krankenhäusern jährlich zusätzlich 696,13 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung stellen muss. Nur mit einer derartigen Verdoppelung der Finanzmittel für dringend notwendige Baumaßnahmen könne

erreicht werden, dass der bereits bestehende Investitionsstau in NRW von 14,8 Mrd. Euro nicht noch stetig weiter anwachse.

Bundesgesundheitsministerin Schmidt hat anlässlich des Frühjahrsempfangs der DKG erklärt, sie sehe derzeit kein Konzept der Länder, wie diese ihrer Verantwortung in Zukunft gerecht werden wollen. Es sei nicht hinnehmbar, dass die Krankenhäuser unbedingt notwendige Investitionen aus ihren DRG-Einnahmen finanzierten und gleichzeitig Pflegepersonal abbauten. Sie werde in den nächsten Wochen einen Gesetzentwurf zur Gestaltung des ordnungspolitischen Rahmens der Krankenhausfinanzierung vorlegen.

Az.: III 563

Mitt. StGB NRW April 2008

## 222                    **Neuausrichtung gemeindlicher Sozialpolitik**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erarbeitet zur Zeit unter Beteiligung der Geschäftsstelle und Einbeziehung des StGB-Thesenpapiers „Leitbild kommunaler Sozialpolitik“ ein Positionspapier zur Neuausrichtung gemeindlicher Sozialpolitik. Ein Anliegen des Arbeitspapiers ist es, Sozialpolitik aus der „Ecke“ der reinen Fachpolitik herauszuholen und auch als einen maßgeblichen Teil von Stadtentwicklung zu beschreiben. Zugleich soll deutlich gemacht werden, dass kreisangehörige Kommunen sich unabhängig von formalen Zuständigkeiten in Umsetzung und Fortschreibung von Sozialpolitik engagieren und einmischen müssen.

Darüber hinaus gilt es, gemeindliche Kompetenzen in der Arbeitsmarktpolitik zu nutzen, Familienpolitik zur Generationenpolitik weiterzuentwickeln, die Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche durch frühe Hilfen und Vernetzung zu sichern, in der Kinder- und Jugendhilfepolitik durch Bildung und Erziehung die Chancengerechtigkeit zu unterstützen, die besondere Bedeutung der Seniorenpolitik zu beschreiben und eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Bürgerinnen und Bürger am Leben in der Gemeinde zu erzielen. Daneben werden auch Aussagen zur Gesundheitsprävention und zum bürgerschaftlichen Engagement getroffen.

Es besteht die Absicht, die Positionierung des DStGB zur Neuausrichtung gemeindlicher Sozialpolitik im Anhang durch praktische Beispiele zu verdeutlichen. Kommunen, die aus dem beschriebenen Spektrum interessante Projekte oder Beispiele benennen können, werden gebeten, diese unmittelbar dem DStGB-Sozialdezernat (Marienstr. 6, 12207 Berlin) zur Verfügung zu stellen.

Az.: III/2 801

Mitt. StGB NRW April 2008

## 223                    **Pilot-Pflegestützpunkte festgelegt**

Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt hat jüngst festgelegt, in welchen Regionen Pilot-Pflegestützpunkte eingerichtet werden. Mit der Entscheidung ist im Rahmen des Modellvorhabens des Bundesministeriums für Gesundheit zu „Pflegestützpunkten und Pflegeberatern“ in jedem Land ein Pilot-Stützpunkt geplant. Die Zielsetzung des Projektes besteht darin, modellhaft in allen Bundesländern Pflegestützpunkte und Pflegeberatung zu erproben. Der Aufbau der Pilot-Pflegestützpunkte wird mit einer Projektförderung von 30.000 Euro je Stützpunkt unter-

stützt. Insgesamt stehen aus dem „Modellprogramm zur Verbesserung und Versorgung Pflegebedürftiger“ für die Pilot-Pflegestützpunkte und deren Begleitung und Koordination durch das Kuratorium Deutsche Altenhilfe über eine Million Euro zur Verfügung.

Mit dieser Entscheidung werden im Bundesgebiet 16 Pilot-Pflegestützpunkte Erfahrungen im Aufbau und im Betrieb von Stützpunkten sammeln, dokumentieren und für andere Interessenten als hilfreiche Information zusammenstellen. Ziel der Pilot-Pflegestützpunkte ist es darzustellen, dass eine wohnortnahe gute Beratung mit guter Betreuung die Gewähr dafür ist, ein Leben in Würde in der eigenen Häuslichkeit im Alter führen zu können. In regionalen Konferenzen sollen die Akteure der einzelnen Pflegestützpunkte ihre Erfahrungen im Aufbau und Betrieb der Stützpunkte austauschen. Für Nordrhein-Westfalen wurden als Pilotstandorte die Bundesknappschaft in Moers sowie die Stadt Mönchengladbach festgelegt.

Az.: III 810-11

Mitt. StGB NRW April 2008

## Wirtschaft und Verkehr

### 224 Bundestag zum EU-Grünbuch Stadtverkehr

Der Deutsche Bundestag hat eine Entschlieung zum EU-Grünbuch „Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität“ in der Stadt angenommen (BT-Drs. 16/8360). In dieser Entschlieung werden zentrale Kritikpunkte gegenüber dem Grünbuch der Europäischen Kommission formuliert, die auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund in die Debatte und das laufende Konsultationsverfahren eingebracht hatte.

Die Europäische Kommission hatte im Herbst des vergangenen Jahres ihr Grünbuch „Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt“ (KOM (2007) 551 endg.) vorgelegt und damit eine breite Debatte auf europäischer Ebene ausgelöst, welche Handlungsoptionen für die EU bestehen, um Verkehrsprobleme in den Kommunen anzugehen und zu lösen. In ihrem Grünbuch hatte die Europäische Kommission verschiedene Handlungsoptionen in die Debatte gebracht, darunter die Organisation von europäischen Erfahrungsaustauschen, die Finanzierung von Studien, aber auch die Überlegung, europäische Standardisierung und letztlich Gesetzgebungsvorschläge in diesen Bereichen zu machen.

Gerade dies war vom DStGB in der laufenden Konsultation kritisiert worden, weil sich damit konkrete Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip zum Nachteil der Städte und Gemeinden in der Verkehrspolitik abzeichnen. Die Kritikpunkte des Städte- und Gemeindebundes beziehen sich z. B. darauf, einen europäischen Rahmen für die Kalkulation von Straßenbenutzungsgebühren (Citymaut) zu schaffen, die Statistik des Verkehrswesens auf europäischer Ebene zu harmonisieren und zu standardisieren oder weitere europäische Gesetzgebungsvorlagen einzubringen, die sich auf die örtliche Entscheidungshoheit und damit auf die Ausübung des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes in städtischen Verkehrsfragen auswirken würden.

In der Entschlieung des Deutschen Bundestages sind diese kritischen Überlegungen ebenfalls formuliert. Der Deutsche Bundestag begrüt zwar im Grundsatz, dass die

EU-Kommission mit ihrem Grünbuch eine Diskussion darüber ausgelöst hat, wie ein europäischer Mehrwert hinsichtlich der Lösung von Verkehrsproblemen aussehen und eine integrierte Betrachtung der europäischen Maßnahmen und Handlungsoptionen im Bereich des Verkehrs herbeigeführt werden könnte.

Der Deutsche Bundestag unterstreicht insbesondere, dass bei den weiteren Maßnahmen eine „strikte“ Beachtung des Subsidiaritätsprinzips unverzichtbar sei, damit die kommunale Planungshoheit uneingeschränkt gewahrt bleibt. Der Bundestag betont, dass die mit dem städtischen Verkehr zusammenhängenden Probleme vorrangig von den kommunalen Verantwortungsträgern unter Einbeziehung auch von Bürgerinnen und Bürgern und Wirtschaft vor Ort zu entscheiden sind. Er fordert von der EU, auf eine Festlegung von konkreten Legislativ- und Harmonisierungsvorschlägen zu verzichten. Insbesondere die im Grünbuch angedachten Rechtsakte und Harmonisierungsvorschläge für City-Maut-Systeme, die Förderung sauberer Fahrzeuge und zur Parkraumbewirtschaftung widersprechen dem Subsidiaritätsprinzip.

Az.: III 640-00

Mitt. StGB NRW April 2008

### 225

### Deutscher Tourismuspreis 2008

Der Deutsche Tourismusverband schreibt jährlich einen Wettbewerb – den Deutschen Tourismuspreis – aus, um die innovativsten Ideen des Tourismus in Deutschland zu finden. Die Gewinner des Wettbewerbes werden jeweils beim Deutschen Tourismustag ausgezeichnet. Die diesjährige Auszeichnung wird am 06. November 2008 in Kassel vorgenommen. Zusätzlich werden in einem Innovationsreport die besten Bewerbungen dargestellt. Auch der Innovationsreport wird zum Deutschen Tourismustag 2008 erscheinen. Worum es beim Wettbewerb geht wird deutlich, wenn man die Gewinner des Tourismuspreises 2007 ansieht. Folgende Ideen waren erfolgreich:

- Dialogmarketing der Firma Interhome im Bereich Ferienhäuser. Interhome analysiert das Buchungsverhalten seiner Kunden und versendet für die nächste Urlaubssaison einen individualisierten Miniaturkatalog mit acht Objekten per E-Mail.
- Die Marketingkooperation Städte in Schleswig-Holstein hat in Deutschland lebende Migranten als Zielgruppe erkannt und ihr Angebot in der Muttersprache der Migranten aufbereitet und neu zugeschnitten.
- Die Franken-Therme in Bad Windsheim verwendet die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Therme entstehende vollgesättigte Sole wieder, in dem sie einen künstlichen Salzsee mit Heilungseffekten wie im Toten Meer im Außenbereich ihrer Anlage angelegt hat.

Sämtliche Projekte, die den Bewerbungen zugrunde liegen, müssen zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 31. März 2008 realisiert und auf dem Markt eingeführt worden sein. Der Einsendeschluss für Wettbewerbsbeiträge ist der 1. Juli 2008. Bedingungen für die Teilnahme am Wettbewerb sind die Anmeldung über die Website

[www.deutschertourismusverband.de](http://www.deutschertourismusverband.de) und die Zahlung einer Teilnehmergebühr in Höhe von 239,00 Euro für Mitglieder und indirekte Mitglieder des Deutschen Tourismusverbandes sowie 369,00 Euro für Nichtmitglieder des

Deutschen Tourismusverbandes. Städte und Gemeinden sind durch die Mitgliedschaft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes im DTV ausnahmslos indirekte Mitglieder des DTV. Weitere ausführliche Informationen sind im Internetangebot des Deutschen Tourismusverbandes unter der Rubrik „Deutscher Tourismuspreis“ enthalten.

Az.: III 470-30

Mitt. StGB NRW April 2008

## 226 Einnahmen aus der Lkw-Maut

Die Bundesregierung hat mit der Bundestagsdrucksache 16/8014 über die Gesamtinvestitionen in die Bundesverkehrswege sowie über die Einnahmen aus der Lkw-Maut seit dem 01. Januar 2005 informiert. Die Einnahmen aus der Lkw-Maut sind seit 2005 kontinuierlich gestiegen:

2005 ca. 2,59 Mrd. Euro  
2006 ca. 3,05 Mrd. Euro  
2007 ca. 3,31 Mrd. Euro

Da mit weiter wachsendem Güterverkehrsaufkommen sowie einer verstärkten Transitfunktion der bundesdeutschen Autobahnen zu rechnen ist, werden auch die Einnahmen aus der Lkw-Maut voraussichtlich weiter steigen. Die Investitionen in die Bundesverkehrswege lagen im Jahr 2007 bei folgenden Werten:

Bundesfernstraßen ca. 4,92 Mrd. Euro  
Schienenwege ca. 3,95 Mrd. Euro  
Bundeswasserstraßen ca. 0,68 Mrd. Euro.

Damit liegt das gesamte Investitionsniveau bei 3,5 % der Gesamtausgaben des Bundes, die für 2007 bei knapp 271 Mrd. Euro lagen.

Die Bundestagsdrucksache Nr. 16/8014 ist die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion und einzusehen im Internetangebot des Deutschen Bundestages unter der Adresse: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/080/1608014.pdf>.

Az.: III 642-10

Mitt. StGB NRW April 2008

## 227 Eisenbahn und Güterverkehr weiterhin erfolgreich

Das Statistische Bundesamt hat ermittelt, dass die Transportleistungen im Eisenbahngüterverkehr von 2006 auf 2007 um 4,3 % auf 361 Mio. Tonnen gestiegen sind. Das ist die höchste Transportleistung seit der Wiedervereinigung. Gleichzeitig ist die durchschnittliche Versandweite pro Tonne im Jahr 2007 auf 317 Kilometer gestiegen, was ebenfalls der höchste Wert ist, der bisher erreicht wurde. Das Wachstum des Eisenbahngüterverkehrs ist sowohl im grenzüberschreitenden Verkehr, als auch im Binnenverkehr ähnlich hoch. Ein besonderes Wachstum konnte allerdings im Durchgangsverkehr mit +10,5 % festgestellt werden. Als aufkommensstärkste Gütergruppe fallen die sog. „besonderen Transportgüter“ auf, die den kombinierten Verkehr umfassen. Ihr Aufkommen stieg um fast 17 % auf rund 68 Mio. Tonnen. Die Bedeutung des kombinierten Verkehrs wird bestätigt durch die Feststellung, dass der Transport von Containern um knapp 16 % gestiegen ist.

Weitere interessante Informationen zum Eisenbahnverkehr in Deutschland, inklusive des Personenverkehrs und Vergleiche zum Flugverkehr, hält das Statistische Bundesamt in seinem Internetangebot unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

vor. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf den unentgeltlichen Bezug der Fachserien, hier zum Eisenbahnverkehr die Fachserie Nr. 8, Reihe 2 2006.

Az.: III 645-04

Mitt. StGB NRW April 2008

## 228 Fahrradakademie zieht positive Zwischenbilanz

Die Angebote der vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) im Oktober 2007 gestarteten „Fahradakademie“ werden von Kommunen aus dem gesamten Bundesgebiet intensiv genutzt. Die Akademie unterstützt die Kommunen fachlich mit einem umfangreichen Fortbildungsangebot bei der Radverkehrsplanung. Eine weitere Aufgabe der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geförderten Fortbildungseinrichtung ist die Initiierung eines intensiven Erfahrungsaustausches zwischen Städten, Gemeinden und Landkreisen. Unterstützt wird die Initiative auch durch den Deutschen Städtetag, den Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie den Deutschen Landkreistag.

Themen der ersten bereits durchgeführten Seminare waren „Ortsdurchfahrten und überörtlicher Verkehr“ sowie „Unterhaltung von Radverkehrsanlagen“. Als nächstes Thema ist die „Rechtliche Absicherung von Radverkehrsmaßnahmen“ geplant; Veranstaltungen hierzu werden ab Mitte April in Detmold, Ludwigshafen, Bremen und Magdeburg angeboten. Die Themenplanung für das nächste Programmjahr läuft bereits. Ergebnisse aus einer begleitenden Evaluierung der Fahrradakademie fließen in die Themenauswahl ein.

Das Angebot der Fahrradakademie richtet sich an alle kommunalen Akteure, die in ihren Aufgabenfeldern mit dem Radverkehr zu tun haben (z. B. Verkehrsplanung, Straßenverkehrsrecht, Hoch/Tiefbau oder als ÖPNV-Aufgabenträger).

Informationen zu den Einzelprogrammen, zu Kosten und Anmeldemodalitäten:

<http://www.nationaler-radverkehrsplan.de/fahradakademie/konzept/>

Ina Kaube, Telefon: 030/39001-132,  
E-Mail: [fahradakademie@difu.de](mailto:fahradakademie@difu.de)

Deutsches Institut für Urbanistik, Fahrradakademie, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW April 2008

## 229 Finanzierung von Eisenbahninfrastruktur

Der Bund finanziert grundsätzlich nur bundeseigene Eisenbahninfrastruktur. Schienenwege anderer Eisenbahnen werden nur insoweit gefördert, als sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen. Während die bundeseigene Eisenbahninfrastruktur jährlich durch rund 2,5 Mrd. Euro gefördert wird, müssen die nicht-bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen den Ausbau und die Instandhaltung der Schienen selbst erwirtschaften.

Auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung jüngst dargelegt, dass sie für die Förderung von Investitionen in Eisenbahninfrastruktur von nicht-bundeseigenen Eisenbahnen Mittel im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zur Verfügung

stellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um den 20 %igen Anteil des sog. Bundesprogramms in Höhe von rund 332 Mio. Euro. Davon zu unterscheiden sind die sog. Länderprogramme, für die insgesamt 1,33 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. Seit dem 01. Januar 2007 werden jedoch die Zahlungen bis zum Jahr 2013 als Kompensationszahlungen für die Abschaffung der GVFG-Länderprogramme zum 31. Dezember 2006 geleistet. Das Bundesprogramm bleibt mit all seinen rechtlichen Bindungen bis 2019 bestehen.

Die Frage, ob die Bundesregierung einen Bedarf für die Öffnung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes zur Mitfinanzierung der nicht-bundeseigenen Schieneninfrastruktur sieht, verneint die Bundesregierung mit dem Hinweis auf die Ergebnisse der Föderalismusreform, nach der die Länder für die Infrastruktur der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen zuständig sind.

Az.: III 645 - 00

Mitt. StGB NRW April 2008

### **230 Kommunen nehmen Fahrradakademie an**

Im Oktober 2007 wurde die „Fahrradakademie“ gegründet. Fortbildungsangebote im Bereich des Radverkehrs, besonders der Radverkehrsplanung, werden vom Deutschen Institut für Urbanistik koordiniert. Die Akademie wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als Beitrag zur Umsetzung des nationalen Radverkehrsplanes gefördert. Bei der Förderung steht der Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen im Vordergrund.

Eine erste Zwischenbilanz zeigt, dass erheblich mehr kommunale Teilnehmer das Angebot an den 16 Standorten in Deutschland wahrgenommen haben, als erwartet worden war. Weitere Teilnehmer kommen aus dem Bereich der Landesbehörden einschließlich Polizei, Planungsverbänden und Bezirksregierungen, Ingenieurbüros, große Unternehmen und Interessengruppen.

Thematischer Schwerpunkt der kommenden Seminare wird die rechtliche Absicherung von Radverkehrsmaßnahmen sein. Das Angebot der Fahrradakademie sowie weitere Informationen zu den Einzelprogrammen, Kosten und Anmeldeformalitäten sind erhältlich unter der Adresse <http://www.fahrradakademie.de/konzept/>.

Az.: III 642-39

Mitt. StGB NRW April 2008

### **231 Tourismuspolitischer Bericht der Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat ihren tourismuspolitischen Bericht für die 16. Legislaturperiode vorgelegt. Vorrangiges Ziel der Tourismuspolitik ist es, die unternehmerische Eigenverantwortung zu stärken und die Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu verbessern. Die Kommunen profitieren aus dieser Zielsetzung in der Weise, dass sich die Bundesregierung zur Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur für den Tourismus bekennt. Allerdings weist die Bundesregierung auch darauf hin, dass die Verantwortung für die unmittelbare Förderung des Tourismus bei den Bundesländern liegt.

Die Bedeutung des Tourismus ist für Deutschland nach wie vor hoch. So werden für rund 2,8 Millionen Menschen in Deutschland Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen.

Das wirtschaftliche Volumen ist mit rund 57 Mrd. Euro Bruttowertschöpfung im Kernbereich des Tourismus sowie volkswirtschaftlichen Effekten im Zusammenhang mit dem Tourismus in Höhe von 157 Mrd. Euro beeindruckend. Die Bundesregierung will deshalb die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus weiter erhöhen.

Inhaltliche Schwerpunkte setzt die Bundesregierung bei sozial- und umweltverträglichen Reiseformen sowie dem barrierefreien Tourismus. Auch die weitere Förderung des Tourismus in ländlichen Räumen ist ein Anliegen, welches die Bundesregierung durch spezifische Politikansätze im Rahmen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz / im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“ verfolgt.

Der tourismuspolitische Bericht der Bundesregierung ist als Drucksache 16/8000 veröffentlicht und kann vom Internetangebot des Deutschen Bundestages unter der Adresse: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/080/1608000.pdf> herunter geladen werden.

Az.: III 470-00

Mitt. StGB NRW April 2008

### **232 Wirkungen von Ein-Euro-Jobs**

Die sogenannten Ein-Euro-Jobs haben sich nach einer Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit seit ihrer Einführung im Jahr 2005 zur quantitativ bedeutendsten Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik im SGB II entwickelt. Im ersten Jahr nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gab es bereits mehr als 600.000 Eintritte in Ein-Euro-Jobs und jeweils mehr als 750.000 in den Jahren 2006 und 2007. Ziel der Ein-Euro-Jobs ist es, die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer zu erhöhen. Die Maßnahme kann aber auch zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft eingesetzt werden.

Positiv auf die Eingliederungswahrscheinlichkeit wirkt sich die Teilnahme nach den Feststellungen des IAB insbesondere bei Frauen in den westdeutschen Bundesländern, Teilnehmern im Alter von über 24 Jahren und Personen aus, die lange keine reguläre Beschäftigung ausgeübt haben. Bei unter 25-jährigen hingegen hat die Teilnahme keinen Eingliederungseffekt. Das IAB weist auf einen weiteren Wirkungsmechanismus hin: Einige erwerbsfähige Hilfebedürftige möchten die Teilnahme vermeiden, z. B. weil sie gute Chancen auf ein besseres Einkommen durch eine Aufnahme einer Tätigkeit am ersten Arbeitsmarkt haben.

Der IAB-Kurzbericht 2/2008 „Für ein paar Euro mehr“ kann unter <http://www.iab.de> abgerufen werden.

Az.: III 842

Mitt. StGB NRW April 2008

---

## **Bauen und Vergabe**

### **233 Aktuelles zur Novellierung der HOAI**

Auf Nachfrage des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mitgeteilt, dass voraussichtlich im März 2008 ein innerhalb der Bundesregierung abgestimmter Referentenentwurf zur Novellierung der HOAI vorgelegt werden könnte.

Nach Aussage des BMWi beabsichtigt die Bundesregierung, die HOAI grundlegend zu vereinfachen und auf die Planung als Kern der Tätigkeiten von Architekten und Ingenieuren zu beschränken. Damit soll die Verordnung zugleich an die Anforderungen des deutschen Verfassungsrechts und des Europarechts angepasst werden. Durch größere Verhandlungsspielräume und mehr Kalkulationsfreiheit sollen die Büros für die aktuellen Herausforderungen gestärkt werden. Die HOAI soll zudem für kleinere Aufträge weiter gesetzliche Bandbreiten vorgeben, um vor allem für kleine und mittlere Büros und für Bauherren mit geringerem Bauvolumen Sicherheit bei den entscheidenden (Planungs-)Leistungen zu erhalten.

Dem Vernehmen nach werden insbesondere folgende Neuregelungen umgesetzt:

- Begrenzung des Anwendungsbereichs auf die Planungsphase (Leistungsphasen 1 bis 5),
- Absenkung der Tafelendwerte im Hochbau auf 5 Mio. Euro und Verzicht auf Honorarzonen,
- Vorschlag eines „Baukostenvereinbarungsmodells“, das unter anderem auch eine Bonus-Malus-Regelung beinhalten soll (im Falle der Über- beziehungsweise Unterschreitung der vereinbarten Baukosten).

Zu letzterem wird zu prüfen sein, ob damit der Forderung des DStGB nach einer weitgehenden Entkoppelung der Honorare von den Baukosten nachgekommen werden kann.

Weitere Einzelheiten zur geplanten Novellierung der HOAI sind augenblicklich noch nicht bekannt. Wir werden an dieser Stelle über die weitere Entwicklung berichten.

Az.: II/1 603-11

Mitt. StGB NRW April 2008

### **234 Bundesregierung zur Ausschreibungspflicht kommunaler Grundstücksgeschäfte**

Mit Schreiben vom 25. Februar 2008 hat die Bundesregierung die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion betreffend die Auswirkungen der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur Anwendung des Vergaberechts bei kommunalen Grundstücksgeschäften beantwortet. Die im Folgenden wiedergegebene Antwort lässt erkennen, dass die Bundesregierung eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen im GWB befürwortet.

Die an den Präsidenten des Deutschen Bundestages gerichtete Antwort der Bundesregierung lautet wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Präsident, namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

#### *Frage Nr. 1*

Welche Auswirkungen sind unter Zugrundelegung der vergaberechtlichen Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (Beschlüsse vom 13. Juni und 12. Dezember 2007) auf die städtebauliche Planung (insbesondere das Abwägungsgebot, § 1 Abs. 7 BauGB) und die Vorbereitung und den Abschluss von Verträgen nach §§ 11, 12 BauGB, von Erschließungsverträgen (§ 124 BauGB) bzw. ähnlichen Vertragsformen im Besonderen Städtebaurecht zu erwarten?

#### *Antwort:*

In Anbetracht der Tatsache, dass die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf noch relativ jung ist und dass die Maßnah-

men hauptsächlich bei kommunalen Baumaßnahmen zum Tragen kommen, liegen der Bundesregierung bislang keine verbindlichen, fallbezogenen Informationen über Auswirkungen vor. Gesetzgeberische Maßnahmen im Baurecht sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich, da es sich um eine vergaberechtliche Problematik handelt, die durch Klarstellungen im GWB aufgegriffen werden soll (siehe Antwort auf Fragen 6 bis 8).

#### *Frage Nr. 2*

Welche Auswirkungen sind unter Zugrundelegung der in Frage 1 genannten Rechtsprechung des OLG Düsseldorf auf bereits abgeschlossene Verträge nach §§ 11, 12 BauGB, von Erschließungsverträgen (§ 124 BauGB) bzw. ähnlichen Vertragsformen im Besonderen Städtebaurecht zu erwarten?

#### *Antwort:*

Auswirkungen auf bereits abgeschlossene Verträge sind bislang nicht bekannt.

#### *Frage Nr. 3*

Hält die Bundesregierung eine Ausschreibung in den oben beschriebenen Fällen für notwendig, und wie begründet sie ihre Auffassung?

#### *Frage Nr. 4*

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass der Verkauf von Baugrundstücken keinen Beschaffungscharakter hat, und wie begründet sie ihre Auffassung?

#### *Antworten:*

Die Bundesregierung ist im Unterschied zu der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf der Auffassung, dass in den o. g. Fällen der für eine Ausschreibung erforderliche Beschaffungscharakter nicht vorliegt.

Die Bestimmungen des § 99 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) definieren klar, dass „öffentliche Aufträge entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen sind, die Liefer-, Bau- und Dienstleistungen zum Gegenstand haben, und Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsverträgen führen sollen.“ Die Regelungen des nationalen wie europäischen Vergaberechts sind Einkaufsvorschriften zur Bedarfsdeckung der öffentlichen Hände gegen Entgelt und keine Vorschriften zur Veräußerung von öffentlichem Vermögen. Der Verkauf von Grundstücken richtet sich ausschließlich nach den jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

#### *Frage Nr. 5*

Werden vergleichbare Veräußerungen von Grundstücken aus öffentlichem Eigentum auch in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union EU-weit ausgeschrieben, und wenn ja, in welchen?

#### *Antwort:*

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

#### *Fragen Nr. 6, 7 und 8*

Hält die Bundesregierung Maßnahmen für erforderlich, um durch nationale oder europäische Regelungen eine Ausschreibungspflicht in den einfürend beschriebenen Fällen zu vermeiden?

Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen?

Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

*Antworten:*

Die Bundesregierung hat die Rechtsprechung des oLG Düsseldorf und die daraus resultierenden rechtlichen Unklarheiten zum Anlass genommen, im Rahmen der derzeit laufenden Vergaberechtsnovelle Klarstellungen in einzelnen Vorschriften des GWB vorzuschlagen.

*Frage Nr. 9*

Hält die Bundesregierung bei grundsatzbedeutsamen Fällen der hier vorliegenden Art eine Änderung des § 124 Abs. 2 GWB für geboten (z. B. durch Einführung einer Grundsatz-Rechtsbeschwerde-Möglichkeit zum BGH)?

*Antwort:*

Aufgrund der derzeitigen Planungen und Überlegungen zur Änderung und Klarstellung einzelner Bestimmungen des GWB wird keine Notwendigkeit einer weiteren Änderung z. B. des § 124 Abs. 2 GWB gesehen.

Az.: II/1 608-16

Mitt. StGB NRW April 2008

### **235                                   Europäischer Gerichtshof zu Eignungs- und Zuschlagskriterien**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 24.01.2008 (C-532/06) grundlegende Ausführungen zur Trennung der Eignungs- und Zuschlagskriterien durch einen Auftraggeber sowie zur Vorabbekanntmachung von Gewichtungskoeffizienten für anbietende Unternehmen gemacht.

#### **Trennung von Eignungs- und Prüfungskriterien**

In der Ausschreibung einer griechischen Gemeinde zur Erstellung einer Studie über Katasteraufnahme und Stadtplanung etc. wurden als Zuschlagskriterien – in der Reihenfolge ihrer Bedeutung – erstens die nachgewiesene Erfahrung des Sachverständigen auf dem Gebiet entsprechender Studien innerhalb der letzten drei Jahre, zweitens das Personal und die Ausstattung des Büros und drittens die Fähigkeit genannt, die Studie im vorgesehenen Zeitraum unter Berücksichtigung der von dem Büro übernommenen Verpflichtungen und seines wissenschaftlichen Potentials durchzuführen.

In seinem Urteil hat der EuGH festgestellt, dass auf der Grundlage des Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 92/50 der EU (EU-Dienstleistungs Koordinierungsrichtlinie) als „Zuschlagskriterien“ Kriterien ausgeschlossen sind, die nicht der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots dienen, sondern die im Wesentlichen mit der Beurteilung der fachlichen Eignung der Bieter und mit der Ausführung des betreffenden Auftrags zusammenhängen.

Demzufolge hat der EuGH festgestellt, dass die Art. 23 Abs. 1, 32 und 36 Abs. 1 der Richtlinie 92/50 dem entgegenstehen, dass der öffentliche Auftraggeber im Rahmen eines Vergabeverfahrens die Erfahrungen der Bieter, deren Personalbestand und deren Ausrüstung sowie deren Fähigkeit, den Auftrag zum vorgesehenen Zeitpunkt zu erfüllen, nicht als „Eignungskriterien“, sondern als „Zuschlagskriterien“ berücksichtigt.

Obwohl damit rechtlich und in der Sache vom EuGH keine neuen Akzente festgestellt werden, zieht das Urteil vom 24. Januar 2008 nochmals eine deutliche vergaberechtliche Trennlinie zwischen den Eignungskriterien einerseits und den Zuschlagskriterien andererseits.

#### **Vorabbekanntgabe der Gewichtungskoeffizienten und der Unterkriterien für die Zuschlagsentscheidung**

Im vorliegenden Fall hatte der zuständige Vergabeausschuss der Gemeinde erst im Rahmen des Bewertungsverfahrens Gewichtungskoeffizienten und Unterkriterien für die in der Ausschreibung genannten Zuschlagskriterien festgestellt. So legte er eine Gewichtung von 60 %, 20 % bzw. 20 % für die drei in der Vergabebekanntmachung genannten „Zuschlagskriterien“ fest.

Hierzu hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil zu Recht festgestellt, dass Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 92/50 die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine Diskriminierung von Dienstleistungserbringern stattfindet. Der damit bestätigte Grundsatz der Gleichbehandlung schließt auch eine Verpflichtung zur Transparenz ein.

Darüber hinaus geht aus Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie 92/50 hervor, dass die Auftraggeber bei Aufträgen, die auf das wirtschaftlich günstigste Angebot vergeben werden sollen, in den Verdingungsunterlagen oder in der Vergabebekanntmachung alle Zuschlagskriterien anzugeben haben, deren Verwendung sie vorsehen, möglichst in der Reihenfolge der diesen zuerkannten Bedeutung.

Nach der Rechtsprechung verlangt Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie 92/50 im Lichte des in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 92/50 zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer und der Verpflichtung zur Transparenz, dass alle Kriterien, die vom Auftraggeber bei der Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots berücksichtigt werden, und ihre relative Bedeutung den potentiellen Bietern zum Zeitpunkt der Vorbereitung ihrer Angebote bekannt sind.

Demnach darf ein öffentlicher Auftraggeber keine Gewichtungsregeln oder Unterkriterien für die Zuschlagskriterien anwenden, die er den Bietern nicht vorher zur Kenntnis gebracht hat.

Der Europäische Gerichtshof sieht daher darin, dass der Vergabeausschuss der Gemeinde in der Vergabebekanntmachung nur die Zuschlagskriterien als solche genannt und im Nachhinein, nach Abgabe der Angebote und Eröffnung der Interessenbekundungen, sowohl die Gewichtungskoeffizienten als auch die Unterkriterien für diese Zuschlagskriterien festgelegt hat, zu Recht einen eindeutigen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Publizität, die in Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie 92/50 zum Ausdruck kommt.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW April 2008

### **236                                   Einigung über Wohngeld und Riesterförderung für Wohneigentum**

Auf ihrer Klausurtagung auf dem Petersberg bei Bonn haben sich die Koalitionsfraktionen von CDU, CSU und SPD am 27. Februar 2008 u. a. zu den Themen Wohngeld und Riesterförderung für Wohneigentum auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt.

Vereinbart wurde zum einen die zum Jahresanfang 2008 rückwirkende Ausdehnung der Riesterförderung auf Investitionen in Wohneigentum. Diese Erweiterung der Riesterförderung trägt der Tatsache Rechnung, dass Investitionen in privates Wohneigentum eine Form der Altersvorsorge sind. Sie ist aus sozial-familienpolitischer Sicht als Aus-

gleich für die in anderen Bereichen reduzierte Wohneigentumsförderung (Wegfall der Eigenheimzulage) zu begrüßen.

Weiterhin wurde eine Erhöhung des Wohngeldes beschlossen, wofür der Bund 250 Millionen Euro bereitstellen wird. Die Anpassung des Wohngeldes an die Miet- und Einkommensentwicklung entspricht einer Forderung des DStGB, der darauf hingewiesen hatte, dass seit der letzten Anpassung Anfang 2001 die Kaltmieten um 6,3 %, die kalten Betriebskosten um 10,1 % und die Heizkosten um 38,1 % gestiegen sind. Zu den erklärten Zielen der Bundesregierung gehört die Verwaltungsvereinfachung zugunsten der Wohngeldstellen und der Bürger sowie die Unabhängigkeit voll erwerbstätiger Haushalte von Sozialleistungen des SGB II. Der Verband wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass diese Ziele bei der konkreten Ausgestaltung der Förderung durch eine Novellierung des Wohngeldgesetzes konsequent umgesetzt werden.

Az.: II/1 651-20

Mitt. StGB NRW April 2008

### **237 Neue Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland**

Die Europäische Kommission hat Ende Januar 2008 beschlossen, Deutschland wegen der Vergabe eines Auftrags über die Lieferung einer Software-Anwendung vor dem Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu verklagen. Darüber hinaus wird die Kommission Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags über die Entsorgung von Bioabfall zu kommen lassen.

Im erstgenannten Fall wird die EU-Kommission Deutschland vor dem EuGH wegen der Vergabe eines Auftrags über die Lieferung einer Software-Anwendung verklagen, der direkt zwischen zwei Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Datenverarbeitungsdienste für Kommunen erbringen, ohne Ausschreibung geschlossen wurde.

Im vorliegenden Fall erhielt die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) den Auftrag, eine Software-Anwendung für Fahrzeugzulassungen, die sie für Kommunen in Bayern entwickelt hatte, der Datenzentrale Baden-Württemberg zu liefern, die diese Software in ihren Datenzentren für die baden-württembergischen Kommunen einzusetzen gedachte.

Der Kommission wurde die Auftragsvergabe durch private Unternehmen zur Kenntnis gebracht, die vergleichbare Software für Kommunen anbieten. Nach Auffassung der Kommission muss eine Vergabestelle wie die Datenzentrale den Binnenmarktregeln für die öffentliche Auftragsvergabe bei der Erteilung eines Liefervertrags an Dritte genügen, auch wenn der Auftragnehmer selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und der öffentlichen Vergabeordnung unterliegt. Da die AKDB als Auftragnehmer vertraglich festgelegte entgeltliche Leistungen erbringe, sei die Datenzentrale verpflichtet gewesen, den Auftrag gemäß dem EU-Vergaberecht öffentlich auszuschreiben, um so Transparenz und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Lieferanten im Binnenmarkt sicherzustellen.

Die Kommission hat darüber hinaus beschlossen, Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu einem Dienstleistungsauftrag über die Entsorgung von Bioabfall zukommen zu lassen.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte eine Kommune einen solchen Auftrag ohne Ausschreibung an ein privates Unternehmen vergeben. Die Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, nach dem ein privates Abfallentsorgungsunternehmen Beschwerde erhoben hatte und geltend machte, den Bioabfall der Kommune zu günstigeren Bedingungen entsorgen zu können. Hinsichtlich der Dienstleistungen zur Entsorgung von Bioabfall handele die Stadt als Vergabestelle, die Dienste von einem auf dem Markt tätigen Betreiber einkaufe. Nach den Binnenmarktvorschriften sei daher die Stadt verpflichtet gewesen, den Auftrag nach einem transparenten Verfahren auszuschreiben.

Weitergehende Informationen über die gegen die EU-Mitgliedsstaaten anhängigen Vertragsverletzungsverfahren finden Sie im Internet unter:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/community_law/index_en.htm)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW April 2008

### **238 Oberlandesgericht Düsseldorf zur Ausschlussfrist für Nachprüfungsanträge**

Interessante Aspekte der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in seinem Beschluss vom 21. November 2007 (AZ: VII-Verg 32/07) sind die Fragen, ob die Vergabestelle eine Ausschlussfrist für Nachprüfungsanträge festlegen darf und zu welchem Zeitpunkt die Wertungskriterien im Verhandlungsverfahren bekannt gegeben werden müssen.

#### *1. Sachverhalt*

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Für die Umstrukturierung des Hafens Krefeld in ein PPP-Projekt suchte die Auftraggeberin per Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb einen privaten Partner. Nach Eingang der Teilnahmeanträge, u. a. der Antragstellerin und der Beigeladenen, versendete die Auftraggeberin an die Bewerber eine Vergabeunterlage mit Bewerbungsbedingungen. Diese sahen vor, dass der Bieter, sofern er einen Vergaberechtsverstoß rügt und die Auftraggeberin dieser Rüge widerspricht, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerspruchs ein Nachprüfungsverfahren einleiten muss.

Die später, mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe, versandten Anlagen enthielten Bestimmungen zur Zulassung von Nebenangeboten, inhaltliche Anforderungen an die Nebenangebote sowie die Bekanntgabe von vorläufigen Wertungskriterien und deren Gewichtung. Nachdem die Antragstellerin vergeblich gerügt hatte, dass Kriterien für die Zulässigkeit von und Mindestanforderungen an Nebenangebote fehlten und die Wertungskriterien sowie deren Gewichtung nicht ausreichend bestimmt dargelegt worden seien, gab sie ein Angebot unter Aufrechterhaltung ihrer Rüge ab.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen gaben die Antragstellerin und die Beigeladene erneut ein Angebot ab. Da der Zuschlag daraufhin auf das Angebot der Beigeladenen erteilt werden sollte, stellte die Antragstellerin nach erfolgloser Rüge Nachprüfungsantrag. Die Vergabekammer entschied, dass auf keines der beiden Angebote der Zuschlag erteilt werden dürfe, da beide wegen Unvollständigkeit nicht annahmefähig seien. Dagegen wandte sich

die Beigeladene mit der sofortigen Beschwerde, die Antragstellerin mit der Anschlussbeschwerde-

## 2. Entscheidung

Das OLG Düsseldorf hat der sofortigen Beschwerde der Beigeladenen stattgegeben und die Entscheidung der Vergabekammer aufgehoben sowie die Anschlussbeschwerde zurückgewiesen.

Der Nachprüfungsantrag sei zwar zulässig. Insbesondere sei die Antragstellerin im Gegensatz zur Auffassung der Vergabekammer nicht mit ihren die Zulassung und Wertung von Nebenangeboten betreffenden Rügen präkludiert. Die Klausel in den Bewerbungsbedingungen, wonach ein Nachprüfungsverfahren innerhalb von vier Wochen nach Zurückweisung einer Rüge eingeleitet werden müsse, sei eine gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingung. Die Ausschlussfrist sei nach eigenem Bekunden der Auftraggeberin für eine Vielzahl von Vergabeverfahren vorformuliert. Obgleich die Klausel nur das vorvertragliche Verhältnis der Parteien im Vergabeverfahren betreffe, sei eine AGB-rechtliche Kontrolle eröffnet. Die Präklusion benachteilige die Bieter unangemessen, indem sie die Zugangsvoraussetzungen zum Vergabeverfahren verschärfe. § 107 Abs. 3 GWB stelle Mindeststandards für die Gewährung von Rechtsschutz in Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte auf und könne daher nicht abbedungen werden.

Der Nachprüfungsantrag sei jedoch unbegründet, da der Zuschlag auf das Nebenangebot der Beigeladenen habe erteilt werden dürfen. Dieses enthalte die von der Auftraggeberin geforderten Angaben und Erklärungen und könne daher gewertet werden. Auch habe die Auftraggeberin die erforderlichen Mindestbedingungen für Nebenangebote in den Verdingungsunterlagen hinreichend deutlich und bestimmt festgelegt.

Die Wertungskriterien für Nebenangebote seien auch nicht zu spät bekannt gegeben worden. Der Auftraggeberin stehe es frei, ob sie die vorgesehenen Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung schon in der Vergabebekanntmachung oder aber mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe in den Verdingungsunterlagen bekannt gebe. Die Angebotsabgabe beziehe sich dabei auf das endgültige Angebot und nicht auf die im Verhandlungsverfahren üblichen indikativen, d. h. unverbindlichen Angebote im Rahmen der Verhandlungsphase.

## 3. Anmerkung

Folgerungen für die Praxis: Werden im Verhandlungsverfahren mit dem Versand der Verdingungsunterlagen lediglich indikative (unverbindliche) Angebote abgefragt, muss eine Festlegung auf Wertungskriterien und deren Gewichtung dabei noch nicht erfolgen. Die Bekanntgabe von Wertungskriterien und deren Gewichtung im Verhandlungsverfahren kann auch noch nach Abgabe der indikativen Angebote vorgenommen werden. Die Bieter werden dadurch nicht benachteiligt, da auch sie sich mit ihren bis dato unverbindlich abgegebenen Angeboten noch nicht festlegen. Spätester Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kriterien und ihrer Gewichtung ist daher die Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebotes.

Gleichzeitig hat das OLG vertraglichen Ausschlussfristen für Nachprüfungsanträge eine Absage erteilt, jedenfalls solange der deutsche Gesetzgeber keine Änderung des

§ 107 Abs. 3 GWB herbeiführt. Eine vertragliche Regelung, die die Stellung eines Nachprüfungsantrags nur bis zum Ablauf einer bestimmten Frist nach Zurückweisung der Rüge zulässt, ist danach unwirksam.

(Quelle: forum vergabe, Monatsinfo 1/2008, S 10 ff.)

Az.: II/1 608-16

Mitt. StGB NRW April 2008

## 239 Schadenersatz bei Vergabefehlern

Mit Urteil vom 27.11.2007 (X ZR 18/07) hat der BGH die Voraussetzungen für Schadenersatzansprüche von Bietern bei Vergabefehlern näher konkretisiert. Danach lässt sich folgendes feststellen:

- Nicht erforderlich für den Ersatz eines Vertrauensschadens ist ein schuldhaftes Verhalten seitens des Auftraggebers.
- Eine echte Chance i.S.d. § 126 GWB und damit als Voraussetzung für den Schadenersatzanspruch ist nicht bereits dadurch gegeben, wenn das fachliche Angebot in die engere Wahl gelangt ist.
- Eine echte Chance für das Angebot i.S.d. § 126 S. 1 GWB liegt vielmehr nur dann vor, wenn das Angebot innerhalb des Wertungsspielraumes der Vergabestelle gelegen hat und deshalb die Chance auf den Zuschlag hatte. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien und deren Gewichtung zu prüfen.

Im konkreten Fall reichte es für die Bejahung des Schadenersatzanspruches aber nicht allein deshalb, weil das Angebot zur Spitze der Bieterliste zählte. Es fehlte vielmehr an dem Nachweis, dass die Zuschlagserteilung für dieses Angebot innerhalb des Bewertungsspielraumes der Vergabestelle gelegen hatte.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW April 2008

---

## Umwelt, Abfall und Abwasser

---

### 240 EU-Wasserrahmenrichtlinie und Runde Tische

Mit Schnellbrief vom 16.01.2008 (Nr. 8/2008) hatte die Geschäftsstelle die Städte und Gemeinden darauf hingewiesen, dass im Jahr 2008 durch die jeweilige Bezirksregierung sog. „Runde Tische“ zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Zwischenzeitlich ist zu diesen „Runden Tischen“ eingeladen worden. Es sind pro „Runden Tisch“ 3 Veranstaltungen bis Mitte des Jahres 2008 geplant. Im Rahmen dieser sog. „Runden Tische“ werden insbesondere mögliche Maßnahmen an Gewässern diskutiert und registriert, die zur Verbesserung der Gewässergüte beitragen können.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat exemplarisch an einem „Runden Tisch“ teilgenommen und weist in Anbetracht dessen auf Folgendes hin:

1. Es wird als unerlässlich angesehen, dass Vertreter von Städten und Gemeinden an diesen „Runden Tischen“ teilnehmen, weil dort insbesondere auch Maßnahmen an sog. Punktquellen (insbesondere Kläranlagen und Niederschlagswassereinleitungen in Gewässer) disku-

tiert werden, die Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren haben können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Städte- und Gemeindebund NRW den Städte und Gemeinden, an den „Runden Tischen“ auf jeden Fall teilzunehmen, um die Diskussionen über mögliche Maßnahmen aktiv mitzuverfolgen und gegebenenfalls auch Einwendungen dahin zu tätigen, dass bestimmte Maßnahmen z. B. unter Kostengesichtspunkten nicht machbar sind.

2. Soweit vorgeschlagen werden sollte, dass die Städte- und Gemeinden als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorschlagen sollen, empfehlen wir dringend, nur solche Maßnahmen zu benennen, die bereits im jeweiligen Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt oder Gemeinde vorgesehen sind. Es kann nicht empfohlen werden, weitere Maßnahmen (freiwillig) zu benennen, weil dieses unweigerlich zur Folge haben könnte, dass diese zusätzlich genannten Maßnahmen, die über das Abwasserbeseitigungskonzept hinausgehen, später unter Kostenfolgen umzusetzen sind. Im Übrigen reicht es für das sog. Baseline-Szenario“ aus, wenn zunächst einmal zusammengestellt wird, welche Maßnahmen in den Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden bereits vorgesehen sind und welche Auswirkungen diese Maßnahmen auf die Gewässergüte haben werden.
3. Soweit Maßnahmen von anderen Teilnehmern an den „Runden Tischen“ vorgeschlagen werden, empfehlen wir sorgfältig zu prüfen, welche Kostenfolgen für die Städte und Gemeinden entstehen können und zwar insbesondere im Hinblick auf einen Anstieg der Abwassergebühren. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu beachten, dass Maßnahmen von anderer Seite vorgeschlagen werden können, die z. B.
  - den Ausgleich der Wasserführung (§ 87 LWG NRW),
  - den Gewässer Ausbau (§ 89 LWG NRW) oder auch
  - die Gewässerunterhaltung (§ 90 ff. LWG NRW)

betreffen könnten.

Auch in den vorstehend benannten Aufgabenfeldern werden vorgeschlagene Maßnahmen letztlich in die Finanzierungsverantwortung der Städte und Gemeinden fallen, so dass alle diskutierten und vorgeschlagenen Maßnahmen unter den Gesichtspunkten

- der belegbaren bzw. nachweisbaren Wirksamkeit für die Gewässergüte
- der Machbarkeit bzw. Umsetzbarkeit vor Ort
- und der Finanzierbarkeit (u.a. unter dem Gesichtspunkt der Erhöhung der Abwassergebühren)

einer strengen Prüfung zu unterziehen sind. Es kann nicht hingenommen werden, dass Teilnehmer an „Runden Tischen“ Maßnahmen ohne Ende vorschlagen, weil die Finanzierungsverantwortung woanders liegt.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Europäische Union aus 27 Mitgliedsstaaten besteht. Aus Berichten von Bürgermeistern in Partnerstädten in anderen EU-Ländern ist bekannt geworden ist, dass dort zurzeit teilweise erst an Anschlussgrad von 60 % an den Schmutzwasserkanal erreicht worden ist. Ebenso

hat Frankreich kundgetan, dass zunächst die EU-Richtlinie Kommunales Abwasser umgesetzt wird. Diese EU-Richtlinie ist in NRW mit der Kommunal-Abwasser-Verordnung NRW bereits seit Ende des Jahres 2005 nahezu flächendeckend umgesetzt. Dieses zeigt einmal mehr, dass ein Abgleich der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Zusammenhang mit den anderen 26 EU-Mitgliedsstaaten unverzichtbar ist, weil ansonsten eine 1:1-Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW im Gleichklang mit den anderen EU-Staaten und den anderen Bundesländern in Deutschland nicht als sichergestellt angesehen werden kann. Der Städte- und Gemeindebund wird deshalb – wie bereits in den vergangenen Jahren – die Landesregierung nachdrücklich auch weiterhin auffordern, eine 1:1-Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW sicherzustellen. Hierzu gehört unter anderem die Darstellung durch das Land NRW, dass keine weitergehenden Maßnahmen ergriffen werden als in anderen EU-Mitgliedsstaaten oder in anderen Bundesländern. Außerdem sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt Gespräche mit den Landtagsfraktionen vorgesehen, denen das mit Schnellbrief vom 16.1.2008 mit versandte Positionspapier vom 19.12.2007 (Mitt. StGB NRW Februar 2008 Nr. 141) ebenfalls zugeleitet worden ist.

Wir bitten abschließend noch darum, den Städte- und Gemeindebund darüber zu informieren, falls sich im Verlauf der „Runden Tische“ weitere Kostenspiralen für die kommunale Abwasserbeseitigung oder die kommunalen Haushalte herausstellen sollten.

Az.: II/2 20-21

Mitt. StGB NRW April 2008

## 241 Gewerbliche Altpapier-Sammlungen

In Anbetracht der Beschlüsse des OVG Lüneburg und des VGH Mannheim (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.1.2008 – Az.: 7 ME 192/07 – Mitt. StGB NRW März 2008 Nr. 185 und VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.2.2008 – Az.: 10 S 2422/07 –) weist die Geschäftsstelle auf Folgendes hin: Die private Entsorgungswirtschaft versucht zurzeit wegen der hohen Verwertungserlöse beim gemischten Altpapier (77,50 € pro Tonne) flächendeckend blaue Altpapier tonnen bei den privaten Haushalten zu platzieren, um die verwertbaren Altpapiermengen zu steigern. Hierbei werden gewerbliche Sammlungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG eingerichtet.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG entfällt die Abfallüberlassungspflicht der privaten Haushalte nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG gegenüber den Städten und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ausnahmsweise dann, wenn

- nicht gefährliche Abfälle (§ 13 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG)
- durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dieses den öffentlichen rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und
- keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Gegenwärtig versuchen die privaten Entsorgungsfirmen insbesondere dort eine grundstücksbezogene Altpapier tonne bei privaten Haushalten zu installieren, wo es lediglich eine Erfassung des Altpapiers über Depot-Container oder Bündelsammlungen gibt.

Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 16.3.2006 – Az.: 7 C 9-05 –) entschieden, dass überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Altpapiersammlung dann entgegenstehen, wenn die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgung gefährdet wird.

In den jüngsten Entscheidungen oberer Verwaltungsgerichte sind ist aber ein Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen bei gewerblichen Altpapiersammlungen aus privaten Haushaltungen durchgängig abgelehnt worden (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.1.2008 – Az.: 7 ME 192/07 – Mitt. StGB NRW März 2008 Nr. 185 und VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.2.2008 – Az.: 10 S 2422/07 –).

Sowohl das OVG Lüneburg als auch der VGH Baden-Württemberg vertreten die Rechtsauffassung, dass dem kommunalen (öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) lediglich eine Auffangfunktion zukommt und er deshalb seine kommunale Abfallentsorgungseinrichtung flexibel anpassen muss, wenn ihm durch gewerbliche Sammlungen z. B. Altpapiermengen entzogen werden. Insoweit sieht es der VGH Baden-Württemberg sogar als belanglos an, dass die Stadt Karlsruhe gegebenenfalls ihre Abfallgebühren um rund 10 € pro Einwohner und Jahr erhöhen muss, wenn eine private Entsorgungsfirma das Altpapier aus den privaten Haushaltungen über eine blaue Tonne sammelt und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsschiene damit entzieht. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich bislang nicht detailliert mit der Frage der Zulässigkeit von gewerblichen Abfallsammlungen auseinandersetzen müssen. Gleichwohl gibt es auch anders lautende Rechtsprechung, die unter anderem darauf abstellt, dass die gewerblichen Sammlungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG im Gesamtzusammenhang nur eine Ausnahme von der Regelentsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger darstellen und deshalb die Ausnahme nicht zur Regel werden kann (so etwa : VGH München, Beschluss vom 12.1.2005 – Az.: 20 CS 04.2947 – NuR 2006, S. 114). Dennoch darf nicht verkannt werden, dass die Rechtsprechung die Hürde für das Entgegenstehen überwiegender öffentliche Interessen zurzeit sehr hoch ansetzt. Es darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine geordnete und funktionstüchtige kommunale Abfallentsorgung dann gefährdet würde, wenn mehrere Altpapiergefäße auf privaten Grundstücken von verschiedenen privaten Entsorgungsfirmen aufgestellt werden, weil der zur Verfügung stehende Stellplatz auf den Privatgrundstücken ohnehin bereits oftmals begrenzt ist, da bereits vielfach eine Restmülltonne, eine Biotonne und eine gelbe Tonne aufgestellt sind. Es kann auch nicht im Interesse der Gemeinde sein, dass in Wohngebieten zukünftig unzählige Müllfahrzeuge die privaten Haushalte anfahren, um irgendwelche Abfälle abzuholen, weil hierdurch etwa unnötige Gefährdungssituationen z. B. für spielende Kinder entstehen können.

Vor diesem Hintergrund kann den Städten und Gemeinden nur empfohlen werden, über die Einführung einer grundstücksbezogenen Altpapiererfassung mit Abfallgefäß (z. B. blaue oder grüne oder andersfarbige Tonne) zeitnah nachzudenken, weil davon ausgegangen werden muss, dass private Entsorgungsfirmen bei Städten und Gemeinden mit Depot-Containern oder Altpapier-Bündelsammlungen, den privaten Haushaltungen die „Luxus-Varinante“ der Altpapier-Tonne anbieten werden. Dieses wiederum kann zur einer kurz- bis mittelfristigen Erhöhung der Abfallge-

bühren führen, weil dann die regulären Kosten der Abfallentsorgung nicht mehr über die Verwertungserlöse für das Altpapier gesenkt werden könnten und damit mehr Kosten über die Abfallgebühr auf die gebührenpflichtigen Benutzer verteilt werden müssten. Führt eine Stadt oder Gemeinde eine Altpapier-Tonne ein, so sollte sie sich die Tonnen selbst kaufen, weil die Erfahrungspraxis gezeigt hat, dass von einem privaten Entsorgungsunternehmer gemietete Tonnen dann schnell zu einer gewerblichen Sammlung umfunktioniert werden, wenn der bisherige private Entsorgungsunternehmer nach einer Ausschreibung der kommunalen Abfallentsorgung nicht mehr den Zuschlag erhält, sondern ein anderes privates Entsorgungsunternehmen. Die Kosten für den Kauf der Altpapier-Tonnen können z. B. über einen Zeitraum von 10 Jahren über die Abfallgebühren refinanziert werden, d. h. die Abfalltonnen werden als ein Abschreibungsgut behandelt und dann durch kalkulatorische Abschreibung über die Abfallgebühren refinanziert. Damit kommt es auch bei dem Kauf von Altpapier-Tonnen regelmäßig nicht zu merklichen Erhöhungen der Abfallgebühren.

Unabhängig davon hat die Erfahrungspraxis gezeigt, dass gewerbliche Abfallsammlungen i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG regelmäßig dann nicht mehr durchgeführt werden, wenn sich wegen sinkender Verwertungspreise eine Abfuhr der verwertbaren und nicht gefährlichen Abfälle nicht mehr rechnet. So sind die zahlreichen gewerblichen Altkleidersammlungen gewissermaßen über Nacht verschwunden waren, nachdem sich ein Erlöseinbruch bei der Verwertung von Altkleidern einstellte. Hierin besteht aber gerade die begründete Gefahr, dass im schlechtesten Fall überhaupt kein Erfassungssystem für verwertbare und nicht gefährliche Abfälle zur Verfügung steht. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn die Stadt oder Gemeinde ihr Erfassungssystem wegen zahlreicher gewerblicher Sammlungen einstellt und diese gewerblichen Sammlungen wiederum irgendwann eingestellt werden, weil der Verwertungserlös eine gewerbliche Sammlung nicht mehr als lukrativ erscheinen lässt.

Einer solchen Entwicklung kann im Zweifelsfall nur dadurch begegnet werden, dass für die Altpapiererfassung Altpapier-Tonnen eingeführt werden, weil hierdurch ein flächendeckendes grundstücksbezogenes und damit auch bequemes Erfassungs- und Entsorgungssystem für Altpapier dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung angeboten wird.

Es besteht dann grundsätzlich kein Anlass, auf alternative Angebote zur Erfassung von Altpapier im Rahmen von gewerblichen Sammlungen einzugehen. Darüber hinaus kann den Bürgerinnen und Bürgern nur deutlich gemacht werden, dass Verwertungserlöse beim Altpapier in der Vergangenheit die Abfallgebühren stabil gehalten haben oder diese sogar – wegen der Verwertungserlöse beim Altpapier – niedriger ausgefallen sind und eine Erhöhung der Gebühren nicht ausgeschlossen ist, wenn die private Haushalte ihr Altpapier anderweitig entsorgen sollten.

Az.: II/2 31-02 qu/ko

Mitt. StGB NRW April 2008

## 242 Landeseinheitliches EDV-Format für Abwasserbeseitigungskonzepte

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) in Nordrhein-Westfalen wird durch das

Umweltministerium ein sog. „Baseline-Szenario“ erarbeitet. Mit diesem „Baseline-Szenario“ soll festgestellt werden, welche Maßnahmen bereits auf den Weg gebracht worden sind, um die Gewässergüte bis zum Jahr 2015 zu verbessern. Ziel es dabei auch die bereits vorgesehenen Maßnahmen aus den Abwasserbeseitigungskonzepten der Städte und Gemeinden zusammenzustellen um aufzeigen zu können, welche vielfältigen Einzelmaßnahmen sich bereits in der Umsetzung befinden, so dass weitere bzw. zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRRL gegebenenfalls nicht mehr erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund werden zurzeit die Abwasserbeseitigungskonzepte der Städte und Gemeinden – vielfach noch in Papier-Version – durch die Kommunal- und Abwasserberatung NRW im Auftrag der Bezirksregierungen in ein landeseinheitliches digitales EDV-Format überführt. Mit Hilfe der fertig gestellten ersten Ausbaustufe dieses EDV-Formates, welches durch das Umweltministeriums NRW für die Städte und Gemeinden erarbeitet worden ist, haben diese die Möglichkeit, ihre Listen mit den ABK-Maßnahmen online an einen zentralen Server zu übermitteln. Die Wasserbehörden können sich dann die Daten ihres Zuständigkeitsbereiches anzeigen lassen und für das „Baseline-Szenario“ verwenden.

Das neue EDV-Format für Abwasserbeseitigungskonzepte hat darüber hinaus den Vorteil, dass die Städte und Gemeinden zukünftig in diesem EDV-Format ihre Abwasserbeseitigungskonzepte fortentwickeln können und insgesamt die Datenübermittlung an die zuständigen Wasserbehörden vereinfacht wird. Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW unterstützt die Städte und Gemeinden dadurch, dass sie die aktuell gültigen Abwasserbeseitigungskonzepte für die digitale Daten-Übermittlung gemeinsam mit den Städten und Gemeinden vorbereitet und auch eine Unterstützung bei der Datenübermittlung anbietet.

Az.: II/2 23-60

Mitt. StGB NRW April 2008

### 243 Neue Mustersatzungen im Abwasserbereich

Wie bekannt, ist das Landeswassergesetz zum 31.12.2007 erneut geändert worden (GV.NRW.2007, S. 708 ff.). Vor diesem Hintergrund hat der Städte- und Gemeindebund in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes NRW und dem Umweltministerium des Landes NRW sowie unter Mitwirkung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW die Mustersatzungen im Bereich der Abwasserentsorgung überarbeitet. Zunächst hat die Geschäftsstelle des StGB NRW

- die Muster-Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) – Stand: März 2008
- die Muster-Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Stand: März 2008) sowie
- die Mustersatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) – Stand: März 2008

überarbeitet und herausgegeben (abrufbar im Intranet des StGB NRW unter der Rubrik: Mustersatzungen).

Weiterhin befindet sich eine Mustersatzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten

Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der Erarbeitung. Diese Mustersatzung wird zu einem späteren Zeitpunkt herausgegeben, weil das Umweltministerium NRW hier den Wunsch geäußert hat, noch verschiedene Fragestellungen einer detaillierten Klärung zuführen zu können. Vor diesem Hintergrund verschiebt sich die Herausgabe dieser Mustersatzung, die zu einem späteren Zeitpunkt den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt wird.

Az.: II/2 24-24

Mitt. StGB NRW April 2008

### 244 Verwaltungsgericht Köln zum Gebührenabschlag für Öko-Pflaster

Das VG Köln hat in einem jetzt bekannt gewordenen Urteil vom 11.09.2007 (Az.: 14 K 5376/05 -) rechtskräftig entschieden, dass für so genanntes Sicker-Pflaster (Öko-Pflaster) bei der Erhebung einer getrennten Regenwassergebühr kein Gebührenabschlag gewährt werden muss. Nach dem VG Köln handelt sich bei so genanntem Öko-Pflaster, mit welchem eine Zuwegungs- und Stellplatzfläche gepflastert worden war, um eine befestigte Fläche im Sinne der Abwassergebührensatzung der beklagten Stadt. Unter einer Befestigung sei jede von einer natürlichen Beschaffenheit abweichende Verdichtung zu verstehen (so auch: OVG NRW, Urteil vom 21.03.1997 – Az. 9 A 1921/95 –, NWVBl 1997, Seite 422).

Eine solche von der natürlichen Beschaffenheit abweichende Bodenverdichtung sei auch bei der Verlegung von sickerfähigen Öko-Pflaster anzunehmen. Die beklagte Stadt erhebe die gesonderte Regenwassergebühr nach dem Flächenmaßstab. Dieses sei ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW. Die beklagte Stadt sei dabei nicht gehalten, die Gebühren nach dem Wirklichkeitsmaßstab zu berechnen. Denn würde ein Wirklichkeitsmaßstab zugrunde gelegt, bedürfte es der Messung der jeweils der Kanalisation zugeleiteten Niederschlagswassermenge, was mit technischen Schwierigkeiten, einen erheblichen finanziellen Aufwand für die Messvorrichtungen und einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der letztlich – so das VG Köln – zu Lasten aller Gebührenpflichtigen ginge.

Dieses sei nicht erforderlich, weil der Satzungsgeber berechtigt sei, einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu wählen und er in der Auswahl des Maßstabes weitgehend frei sei. Es genügt nach dem VG Köln, dass der von Maßstabsregelung vorausgesetzte Zusammenhang zwischen Gebührenbemessung und Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung denkbar und nicht offensichtlich unmöglich ist (so auch: OVG NRW, Urteil vom 25.08.1995 – Az. 9 A 3907/93 –).

Diesen Anforderungen genügt nach dem VG Köln der Maßstab der befestigten und/oder bebauten Grundstücksfläche.

Dieser Maßstab berücksichtigt zwar nach dem VG Köln nur einen für das Maß der Inanspruchnahme aussagekräftigen Parameter, namentlich die Befestigung einer Fläche als solcher. Die damit verbundene Vernachlässigung aller übrigen Parameter, wie etwa des jeweiligen Neigungswinkels der Fläche, der Art der Befestigung und des Grades der Verickungsfähigkeit ist jedoch nach dem VG Köln gerechtfertigt.

tigt, weil im Rahmen der gebührenrechtlich zulässigen Pauschalierung davon ausgegangen werden kann, dass bei der mit einer Befestigung verbundenen Verdichtung des Bodens das bei Regenfällen schlagartig auftretende Niederschlagswasser mangels ausreichender Versickerung oder Verdunstung abgeleitet werden muss und dass die Menge des abzuleitenden Wassers steigt, je größer die befestigte Grundstücksfläche ist.

Eine Differenzierung des Maßstabes nach dem Grad der Verdichtung dadurch, dass die Flächen einzelner Befestigungsarten je nach der verbliebenen Absorptionssfähigkeit mit einem Abflussbeiwert berücksichtigt werden, ist – so das VG Köln – zwar zulässig, aber angesichts des dem Satzungsgeber bei der Ausgestaltung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes eingeräumten weiten Ermessensspielraums rechtlich nicht geboten (so auch: OVG NRW, Urteil vom 01.01.1999 – Az. 9 A 5715/98 –; VG Kassel, Beschluss vom 15.06.1994 – Az. 5 UE 2928/93 –, NVwZ-RR 1995, Seite 110).

Auf dieser Grundlage ist nach dem VG Köln auch für eine mit Öko-Pflaster (Sicker-Pflaster) plattierte Zuwegungs- und Stellplatzfläche der Gebührentatbestand für die getrennte Regenwassergebühr in dem zu entscheidenden Fall erfüllt gewesen. Aufgrund der Verlegung der Fläche in einem Gefälle von 1,5 % zum angrenzenden öffentlichen Straßenraum war nach dem VG Köln davon auszugehen, dass jedenfalls bei starken Regenfällen, bei denen – wie die jüngere Vergangenheit zeigt – bis zu 95 Liter Regen pro qm<sup>2</sup> in der Stunde in NRW niedergehen können, die Aufnahmefähigkeit des Öko-Pflasters nicht ausreicht, so dass Niederschlagswasser über das Gefälle zur Straße in die öffentliche Kanalisation abfließt. Das VG Köln ergänzt insoweit, dass zwar nicht verkannt wird, dass die tatsächlich vom Grundstück der Kläger abfließende Niederschlagsmenge geringer sei als die Regenwassermenge, die von einer Fläche mit „normalen“ Pflastersteinen abfließt. Dieses sei aber aufgrund des von der beklagten Stadt in zulässiger Weise gewählten pauschalierten Wahrscheinlichkeitsmaßstabes der befestigten Grundstücksfläche für die Gebührenberechnung ohne Belang.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass zur Thematik „Öko-Pflaster“ Gerichtsentscheidungen anderer Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen oder des OVG NRW noch nicht vorliegen. Vor diesem Hintergrund muss vor Ort entschieden werden, ob

- Öko-Pflasterflächen überhaupt nicht berücksichtigt werden, d. h. von Anfang an in vollem Umfang als befestigte Fläche zur Regenwassergebühr veranlagt werden (zulässig nach: VG Köln, Urteil vom 11.9.2007 – Az.: 14 K 5376/05) oder
- ob ein Gebührenabschlag für die Öko-Pflasterfläche gewährt wird oder
- eine Öko-Pflasterfläche wie z. B. Rasengittersteine überhaupt als befestigt angesehen werden oder
- die Öko-Pflasterfläche nur für einen Zeitraum von z. B. 5 Jahren nicht als befestigte Fläche veranlagt wird und dann vollständig abgerechnet wird, wenn nach Ablauf von z. B. 5 Jahren kein Aufarbeitungsnachweis durch den gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer bei der Gemeinde vorgelegt wird.

Az.: II/2 24-21 qu/ko Mitt. StGB NRW April 2008

## 245 Verwaltungsgerichtshof Mannheim zur gewerblichen Altpapier-Sammlung

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim hat mit Beschluss vom 11.02.2008 (Az. 10 S 2422/07) entschieden, dass eine private Entsorgungsfirma in der Stadt Karlsruhe „blaue Tonnen“ für Altpapier aufstellen und Papier, Pappe und Kartonagen aus Privat-Haushalten einsammeln und entsorgen kann.

Zur Begründung führt der VGH Mannheim aus, dass das von der Stadt Karlsruhe ausgesprochene Verbot für die gewerbliche Sammlung durch § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) nicht gedeckt sei. Die private Entsorgungsfirma habe nachgewiesen, dass sie die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuführt. Sie sei nämlich längere Zeit unbeanstandet im Auftrag der Stadt Karlsruhe tätig gewesen. Zum Anderen stünden der privaten Papiersammlung auch keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG entgegen. Hier komme es allein darauf an, ob durch die Tätigkeit der privaten Entsorgungsfirma die Funktionsfähigkeit der Abfallentsorgung der Stadt Karlsruhe gefährdet würde. Es fehlten aber Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt im Falle eines Rückzugs der privaten Abfallentsorgungsfirma aus der gewerblichen Papiersammlung nicht mehr in der Lage sei, eine geordnete Abfuhr und Entsorgung dieser Abfälle aus privaten Haushaltungen vorzunehmen. Denn wegen der ohnehin erforderlichen Entsorgung der Wertstofftonnen sei der Stadt eine nennenswerte Reduzierung der Einsammellogistik und insbesondere des Personalaufwandes nicht möglich. Schließlich werde eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung nicht dadurch belegt, dass die Stadt nach ihren Prognosen künftig 80 % des bislang erfassten Altpapiers und damit bedeutende Verwertungserlöse verliere. Nicht entscheidend sei auch, dass sich aus diesem Fehlbedarf für die Stadt Karlsruhe eine rechnerische Gebührenerhöhung von 9,68 € pro Einwohner und Jahr ergebe. Dieser Einwand einer unzumutbaren Gebührenerhöhung schlage nach dem geltenden Gebührenrecht grundsätzlich nicht durch, denn für die Abfallentsorgung könnten kostendeckend zu kalkulierende Benutzungsgebühren erhoben werden. Jedenfalls sei aber nicht erkennbar, dass die von der Stadt Karlsruhe befürchtete Gebührenerhöhung zu einer ernsthaften Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystems führen werde. Entscheidend kommt nach dem VGH Mannheim hinzu, dass die Prognosen der Stadt völlig ungesichert seien und auf Spekulationen beruhten. Die private Entsorgungsfirma ihrerseits behaupte, dass nach ihren Erwartungen mittel- und längerfristig nicht mehr als 5 % der privaten Haushalte auf die blaue Tonne umsteigen würden, so dass der VGH Mannheim insgesamt eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Karlsruhe nicht zu erkennen vermochte.

Az.: II/2 31-02 qu/ko Mitt. StGB NRW April 2008

## Buchbesprechungen

### *Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen*

Kommentar mit Anhang von Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dipl.-Betriebswirt (FH) Uwe Siemonsmeier, Dipl.-Verwal-

tungsbetriebswirtin (FH), Dipl.-Kauffrau Sandra Rettier, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dipl.-Kaufmann Lutz Kummer, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dipl.-Kaufmann, Steuerberater Michael Rothermel Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Dipl.-Betriebswirtin (FH) Sandra Kowalewski, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Dipl.-Betriebswirtin (FH) Silke Ehrbar-Wulfen, Stadtkämmerer Lars Martin Klieve und Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Jörg Sennewald.

Loseblattausgabe, 2. Nachlieferung, November 2007, 314 Seiten, 37,90 Euro, Gesamtwerk: 816 Seiten, € 69,00; Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, ISBN 13: 978-3-8293-0729-1.

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 75 bis 100 der Haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung in das Werk aufgenommen. Darüber hinaus wurden u. a. die Kommentierungen zu den §§ 2 (Ergebnisplan), 4 (Teilpläne), 10 (Nachtragshaushaltsplan), 25 (Vergabe von Aufträgen), 35 (Abschreibungen), 36 (Rückstellungen), 43 (Weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten), 53 (Aufstellung der Eröffnungsbilanz) und 55 (Besondere Bewertungsvorschriften) überarbeitet. Die im Anhang abgedruckten Texte wurden aktualisiert.

Az.: IV/1 904-03

Mitt. StGB NRW April 2008

### *Neuer Leitfaden „Nahversorgung als Basis der Zentrenbildung“ erschienen*

Das Deutsche Seminar für Städtebau und Wirtschaft im Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V. hat in einem Leitfaden „Nahversorgung als Basis der Zentrenbildung“ aktuelle Modelle, Strategien und Konzepte gegen wegbrechende Handels- und Dienstleistungsnutzungen dargestellt.

Der vorliegende Leitfaden zeigt eine große Bandbreite an Handlungsoptionen zum Auf- und Ausbau und zur Sicherung der Nahversorgungsfunktion der Zentren. Die dargestellten Nahversorgungsmodelle können dem drohenden Funktionsverlust der Ortsteil- und Stadtzentren, der damit einhergehenden Verödung und dem baulichen Verfall entgegenzuwirken. In ihrer Gesamtheit sind sie in verschiedenen Ausgangssituationen und Rahmenbedingungen vor Ort einsetzbar:

- in kleinen Ortsteil- oder Ortszentren, in denen keine Nahversorgungsfunktion (mehr) bestehen,
- in größeren Stadtteil- und Stadtzentren, in denen die Nahversorgungsfunktion wegbricht oder wegzubrechen droht,
- an Standorten, an denen zur Stabilisierung die Kundenfrequenz erhöht und somit der Bestand der vorhandenen Betriebe gesichert werden soll,
- in Ortsteil- und Stadtzentren, in denen die dichte städtebauliche Struktur eine (Wieder-)Ansiedlung von modernen Nahversorgungseinrichtungen schwierig erscheinen lässt,
- in Städten und Gemeinden, die nach strategischen und langfristigen Lösungen zur Sicherung und Steuerung der Versorgungsstandorte suchen und
- in Regionen, die gleich an mehreren Standorten vor dem Problem einer unzureichenden Nahversorgung und instabiler Zentren stehen.

Die dargestellten Nahversorgungsmodelle und Handlungsempfehlungen basieren auf einer bundesweiten Recherche nach erfolgreichen und übertragbaren Ansätzen. Die Ergebnisse wurden in Vor-Ort-Werkstätten reflektiert und ggf. angepasst.

Der Leitfaden richtet sich insbesondere an Kommunalverwaltungen und die Ortpolitik, er enthält jedoch auch Anregungen für Einzelhändler und Existenzgründer, für vor Ort aktive Bürger und Interessengruppen, für Handelsketten und den Großhandel, für beratende Institutionen und nicht zuletzt für Regional- und Landesbehörden. Sicherlich sind die Ausgangssituationen und Problemlagen bundesweit, regional und selbst inner halb einer Stadt unterschiedlich – die dargestellten Nahversorgungsmodelle enthalten dennoch viele übertragbare Geschäftsideen, Prinzipien und Handlungsempfehlungen zur Stärkung instabiler Zentren.

Der Leitfaden (ISBN 3-937162-37-2) kann unter [www.dssw.de](http://www.dssw.de) für 30.00 € zzgl. Bearbeitungsgebühr (2.50 €) bestellt werden.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW April 2008

### *Jahrbuch 2008 der europäischen Energie- und Rohstoffwirtschaft*

Das Jahrbuch der europäischen Energie- und Rohstoffwirtschaft 2008 gibt einen einzigartigen und umfassenden Überblick über Unternehmen und Institutionen in Deutschland und Europa: Autorisierte Auskünfte zu Konzern- und Firmenprofilen, Einrichtungen und Führungskräften, Anschriften und Kommunikationsdaten von mehr als 4.000 Unternehmen und Institutionen. Darüber hinaus bietet das Jahrbuch Angaben zu Aktionären, Gesellschaftern, Trägern, Aufsichtsgremien, Vorstand, Geschäftsführung, Betriebsanlagen und Standorten. Informationen über Unternehmenszweck, Töchter, Beteiligungen, Kapital, Umsatz, Produktion, Absatz und Beschäftigte machen Konzernstrukturen und Verflechtungen transparent.

Die aufgenommenen Branchen sind: Elektrizität, Kohle, Erdöl, Erdgas, Wasser, Entsorgung, Sanierung, Recycling und Umweltschutz – mit den Untergliederungen in Bergbau, Energiegewinnung und -versorgung, Handel, Lehre, Forschung, Behörden und Organisationen. Zusätzlich bietet die CD-ROM Branchenreports, Prognosen, energiewirtschaftliche Übersichten und Statistiken. Ergänzende Informationen vermitteln rund 60 wirtschaftsgeographische Karten und mehr als 140 Tabellen zur Rohstoff- und Energieversorgung.

Das „Jahrbuch der europäischen Energie- und Rohstoffwirtschaft“ ist ein sorgsam recherchiertes Kompendium und Nachschlagewerk für Fach- und Führungskräfte der Energie- und Rohstoffwirtschaft, für Wirtschaftsexperten in Consulting- und Dienstleistungsunternehmen, für Journalisten, Forscher und Studenten, und trägt unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten Rechnung: Es kann als Print oder auch nur als CD-ROM bezogen werden.

Auf der CD-ROM sind der komplette Inhalt des Jahrbuchs als Datenbank mit Such- und Exportfunktionen und den erweiterten Tabellen im Excel-Format, außerdem zusätzlich umfangreiches energiewirtschaftliches Datenmaterial im PDF-Format vorhanden. Die digitale Datenbank ist exportfähig, sodass sämtliche Angaben für nutzerspezifische

Anwendungen zur Verfügung stehen. Außerdem lässt sich eine Adressliste für eigene Serienbrief-Aktionen nutzen.

Aus dem Inhalt:

- Über 4.000 Konzern- und Firmenprofile
- Informationen zu 14.000 Führungskräften
- Anschriften und Telekommunikationsdaten
- Wirtschaftsgeographische Karten
- Brancheninformationen, Jahresberichte, Annuals
- Statistische Daten: National/international
- Energiewirtschaftliche Reports, Berichte und Prognosen

Herausgegeben von Dr. Eberhard Meller, Dr. George Milojcic, Dr. Georg Schöning, Prof. Dr. Franz-Josef Wodopia. VGE Verlag GmbH, www.vge.de, 115. Jahrgang, 16,3 cm x 23 cm, 1.122 Seiten, Hardcover, feinleinenkaschiert

- Jahrbuch inkl. CD-ROM: 248,- € / für BDEW-Mitglieder: 192,- €, Bestell-Nr. 8850 15, ISBN 978-3-86797-002-0
- Jahrbuch Print: 124,- € / für BDEW-Mitglieder: 98,- €, Bestell-Nr. 8850 16, ISBN 978-3-86797-003-7
- Jahrbuch CD-ROM: 148,- € / für BDEW-Mitglieder: 118,- €, Bestell-Nr. 8850 17, ISBN 978-3-86797-004-4

Az.: IV/3

Mitt. StGB NRW April 2008

### Gewerbsteuer

Gestaltungsberatung in der Praxis, herausgegeben von RP Richter & Partner, Gabler Verlag Wiesbaden, 2008. 307 Seiten. Broschur. EUR 44,90, ISBN 978-3-8349-0696-0.

Die Gewerbsteuer ist eine tragende Säule der Gemeindefinanzierung. Der Gesetzgeber hat mit der Unternehmenssteuerreform einzelne gesetzliche Änderungen vorgenommen, welchen eine große Tragweite zukommt. Sowohl für Kleinunternehmer als auch für große Konzerne wird der Gewerbsteuer im Ertragsteuerrecht künftig eine noch größere Bedeutung zukommen als bisher. Eine steueroptimale Beratung ist essentiell, um die Gewerbsteuerbelastung und damit die Gesamtsteuerbelastung zu senken. Das Werk bietet eine systematische Darstellung der Gewerbsteuer unter Berücksichtigung der Unternehmensteuerreform 2008 mit folgenden Schwerpunkten:

- Gewerbsteuerpflicht
- Bemessung der Gewerbsteuer
- Steuerbefreiungen
- Steuermessbetrag und Hebesatz
- Gewerbsteuerliche Verlustnutzung
- Anrechnung auf Einkommensteuer
- Einfluss auf die Rechtsformwahl

Praxisnah und aktuell mit Updates auf [www.gabler-steuern.de](http://www.gabler-steuern.de).

Die Autoren sind Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte der renommierten Kanzlei RP Richter & Partner München.

Zielgruppe: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Fachanwälte für Steuerrecht, Gemeinde- und Stadtverwaltungen, Finanzämter, Finanzgerichte.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW April 2008

### Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2008

von Dieter Kattenbeck, Diplom-Finanzwirt und Steuerexperte – unter Berücksichtigung der Änderungen ab 2008, mit Einkommensteuertabellen 2007/2008 und Lohnsteuertabellen 2008, 448 Seiten, Paperback 9,50 EUR, ISBN 978-3-8029-1071-5, WALHALLA Fachverlag, Regensburg/Berlin, 2008, [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de).

„Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2008“ aus dem Walhalla Fachverlag enthält alle Informationen, die Angehörige des öffentlichen Dienstes für eine erfolgreiche Steuersparstrategie benötigen. Der Steuerexperte Dieter Kattenbeck versteht es, die optimale Vorgehensweise Schritt für Schritt verständlich zu machen.

Um eine maximale Steuerrückerstattung für 2007 zu erzielen und für das Steuerjahr 2008 bestens vorbereitet zu sein, bietet der Fachratgeber:

- kompetente Unterstützung bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung 2007
- sowie bei der Beantragung des Freibetrags 2008
- Grund- und Splittingtabellen 2007 und 2008
- eine umfassende Übersicht der veränderten Frei- sowie Pauschalbeträge und steuerfreien Einnahmen
- alle Änderungen für das Jahr 2008
- ein Berechnungsschema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Letzteres dient auch als Leitfaden zur Vorausberechnung eventueller Rückzahlungen und somit zur Überprüfung des Steuerbescheids. Neu in der Ausgabe 2008 des Standardwerks sind u.a. das aktuelle BGH-Urteil zur Pendlerpauschale und eine Übersicht über die geplanten Steueränderungen für 2009, insbesondere die Abgeltungsteuer. Zusätzlich ist der Tabellenteil erheblich erweitert worden.

Mehr als 250 Stichwörter im Steuer-ABC erklären alle notwendigen Fachbegriffe. Damit ist „Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2008“ Nachschlagewerk und Ratgeber zugleich. Tabellen und Übersichten sowie beispielhaft ausgefüllte Mustervorlagen zeigen allgemeinverständlich, schnell und umfassend, wie Angehörige des öffentlichen Dienstes so viel Steuern wie möglich sparen können.

Az.: IV/1

Mitt. StGB NRW April 2008

### Entwicklung der Realsteuerhebesätze

IFSt-Schrift Nr. 446 des Instituts „Finanzen und Steuern“ e.V., Bonn: Entwicklung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern im Jahr 2007 gegenüber 2006. 85 Seiten, Preis: 16,00 €, ISBN 3-89737-141-3.

#### Umfang und Bedeutung der statistischen Erhebung:

Die Entwicklung der Hebesätze bei der Gewerbsteuer und der Grundsteuer ist von allgemeinem Interesse, ganz besonders für die Wirtschaft. Um hierüber zeitnah zu informieren, führt das Institut „Finanzen und Steuern“ mit Hilfe der Industrie- und Handelskammern alljährlich eine Umfrage durch, deren Ergebnisse für 2007 mit dieser Schrift der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

Die Untersuchung zeigt dieses Jahr einen Trend zu niedrigeren Hebesätzen bei der Gewerbesteuer – wesentlich bedingt durch die hohen Aufkommenszuwächse –, andererseits aber einen Trend zu höheren Hebesätzen bei der Grundsteuer. Zusätzlich geht die Untersuchung auf die neueste Gesetzesentwicklung ein.

#### *Gewerbesteuer:*

Im Jahre 2007 wird die Gewerbesteuer im Durchschnitt mit einem Hebesatz von 432 v.H. erhoben. Gegenüber dem Vorjahr hat sich damit der Durchschnittsbesatz um einen Prozentpunkt gesenkt. Die Spannweite der Hebesätze reicht nach wie vor von 340 v.H. bis 490 v.H.

#### *Grundsteuer:*

Für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie die Masse der Betriebsgrundstücke beträgt der durchschnittliche gewogene Hebesatz der Grundsteuer B im Jahr 2007 494 v.H. Die Erhöhung um 17 Prozentpunkte ist wesentlich bedingt durch einen Hebesatzsprung in Berlin.

Az.: IV/1 930-01                      Mitt. StGB NRW April 2008

### *Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen*

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien

Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, Oberregierungsrat im Finanzministerium des Landes NRW, 72. Erg.-Lief., Stand Januar 2008, 374 Seiten, Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Internet-Datenbank, Grundwerk 2.938 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern 128,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (168,00 EUR bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag Reckinger, Siegburg.

Schwerpunkt der 72. Ergänzungslieferung ist die eingehende Erläuterung der in zahlreichen Punkten geänderten Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Beihilfeverordnung. Darüber hinaus wird zu zahlreichen Zweifelsfragen Stellung genommen, u.a. zur beihilfenrechtlichen Berücksichtigung von Arzneimitteln, zur wissenschaftlichen Anerkennung von Heilbehandlungen und zur Berechnung der Beihilfen bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen.

Eingehend erörtert wird die Rechtslage, nachdem das OVG Münster die Kostendämpfungspauschale (§ 12 a BVO) ab dem Jahre 2003 für verfassungswidrig erklärt hat.

Az.: I/1 047-00-1                      Mitt. StGB NRW April 2008

### *Beihilfavorschriften*

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien und sonstige Fürsorgebestimmungen, Kommentar, begründet von Leo Köhnen und Gerhard Schröder, fortgeführt von Uwe Amelung, Regierungsdirektor, 51. Erg.-Lief., Dezember 2007, 348 Seiten, Loseblattausgabe, Grundwerk 2.549 Sei-

ten, DIN A 5, in zwei Ordnern 118,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (132,00 EUR bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0152-7, Verlag Reckinger, Siegburg.

Schwerpunkt der 51. Ergänzungslieferung ist die Überarbeitung der ärztlichen und zahnärztlichen Gebührenordnung. Das Rundschreiben des BMI bezüglich des beihilfenkonformen Standardtarifs der gesetzlichen Krankenversicherung wurde aufgenommen.

Az.: I/1 047-00-1                      Mitt. StGB NRW April 2008

### *Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen*

Kommentar, Stand 2008, 2546 Seiten, Loseblattausgabe, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-86115-344-3, Preis einschließlich 2 Kunststoffordnern 149,00 €

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO), Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVVRG), Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) mit Kommunalwahlordnung (KWahlO) – Texte

Die Kommentierung der GO wurde durch die Einbeziehung des Änderungsgesetzes vom 9.10.2007 aktualisiert. Die Kommentierung zur Doppik – §§ 75 bis 100 GO – ist enthalten. Damit trägt das Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen in einer in sich geschlossenen, abgestimmten Präsentation des aktuellen Kommunalverfassungsrechts den Erfordernissen der gesamten Kommunalverwaltung in Nordrhein-Westfalen Rechnung.

Die zuverlässige und richtungweisende Arbeitshilfe für die kommunalpolitische Arbeit in: Gemeinden, Städten und Landkreisen, Zweckverbänden und Landesministerien, für Kommunalpolitiker(innen) und Fraktionen, aber auch für Verwaltungsgerichte und Rechtsanwälte, Verwaltungsschulen sowie alle öffentlich-rechtlichen Institutionen und Verbände. Das namhafte Herausgeberkollegium – unter Federführung von Ministerialdirigent a.D. Friedrich Wilhelm Held – Ltd. Ministerialrat a.D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Landrat und Oberkreisdirektor a.D. Rechtsanwalt Dr. Rudolf Wansleben, behandelt alle Bestimmungen zur GO und KrO in einer betont praxisorientierten Kommentierung, die auch wissenschaftlichen Anforderungen standhält. Weitere kompetente Verfasser sind: Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Jörg Sennewald, Ministerialrat Detlev Plückhahn, Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Landesoberverwaltungsrat Manfred van Bahlen und Kreisdirektor Heinz Köhler.

Az.: I                                      Mitt. StGB NRW April 2008

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel – auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN – ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: [info@schaabgmbh.de](mailto:info@schaabgmbh.de), Auflage 14.200